

## RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 12. November 2009 (26.11) (OR. en)

15505/1/09 REV 1

PROCIV 173 **POLGEN 180 CAB 57 ENV 772 SAN 300 TRANS 443 CODUN 41 CONOP 91 CHIMIE 93 COPEN 221 DROIPEN 150 CRIMORG 168 JAI 795 ATO 134 RECH 385 RELEX 1020 COTER 125** PHARM 21 **PESTICIDE 19 VISA 383 ENFOCUSTOM 123 ENFOPOL 281 IND 149 AGRI 488 AGRILEG 207 VETER 56 DENLEG 112** 

#### I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	AStV/Rat
Nr. Vordokument	: 11513/3/09 REV 3, 14988/09, 14859/1/09 REV 1, 14862/1/09 REV 1
Betrifft:	Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Sicherheit (CBRN-Sicherheit) in der Europäischen Union -
	CBRN-Aktionsplan der EU
	- Annahme

15505/1/09 REV 1 hm/SST/mh 1 DG H 4 **DE** 

- 1. Die Kommission hat am 24. Juni 2009 eine Mitteilung über die Stärkung der chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Sicherheit CBRN-Aktionsplan der EU<sup>1</sup> angenommen; diese Mitteilung basiert zum einen auf den Arbeitsergebnissen einer von der Kommission im Februar 2008 eingesetzten CBRN-Task Force, bei der sowohl öffentliche als auch private Akteure beteiligt waren, und zum anderen auf den Ergebnissen des Abschluss-Seminars der Task Force, das im Januar 2009 in Prag (Tschechische Republik) stattfand.
- 2. Das allgemeine Ziel dieses Maßnahmenpakets ist ein alle Gefahrenlagen abdeckender Ansatz (all-hazard-Ansatz), um die von CBRN-Vorfällen, die durch Unfälle, Naturereignisse oder vorsätzlich, einschließlich durch terroristische Handlungen, ausgelöst werden, ausgehende Bedrohung und die durch solche Vorfälle verursachten Schäden zu verringern.
- 3. <u>Die Gruppe "Katastrophenschutz"</u> hat in ihren Sitzungen vom 7./8. Juli, 16. September sowie 2. und 14. Oktober 2009 den Entwurf eines CBRN-Aktionsplans der EU einschließlich eines Vorschlags für einen Einleitungsteil und eines Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates <u>unter Beteiligung von CBRN-Experten</u> geprüft.
  - Am 4. November 2009 hat die Gruppe Einvernehmen über den als <u>Anlage</u> beigefügten Text erzielt.<sup>2</sup>
- 4. Vor diesem Hintergrund wird der <u>Ausschuss der Ständigen Vertreter</u> ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen unter Rubrik A der Tagesordnung die beigefügten Schlussfolgerungen annimmt und den beigefügten CBRN-Aktionsplan der EU billigt.

.

15505/1/09 REV 1 hm/SST/mh 2 **DG** H 4 **DF** 

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dok. 11480/09 - KOM(2009) 273.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die dänische Delegation hat einen Parlamentsvorbehalt eingelegt.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES zur Stärkung der chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Sicherheit (CBRN-Sicherheit) in der Europäischen Union – CBRN-Aktionsplan der EU

## DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

- 1. **In der Erkenntnis**, dass chemisches, biologisches, radioaktives und nukleares Material (CBRN-Material) unter sehr unterschiedlichen Bedingungen hergestellt, transportiert und gehandhabt wird, was Risiken für die Gesellschaft birgt; auch wenn die Anzahl größerer Vorfälle im Zusammenhang mit CBRN-Material, einschließlich terroristischer Handlungen, bislang relativ gering ist, könnten die Folgen eines solchen Vorfalls verheerend sein;
- 2. **unter Hinweis darauf**, dass die EU und die Mitgliedstaaten zahlreiche Maßnahmen ergriffen haben, um die Bevölkerung vor den Risiken und Gefahren von CBRN-Vorfällen, die durch Unfälle, Naturereignisse oder vorsätzlich ausgelöst werden, zu schützen;
- 3. **unter Hinweis darauf**, dass es in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten ist, die Bevölkerung vor CBRN-Vorfällen zu schützen, und dass Initiativen auf EU-Ebene im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit erfolgen und vom Grundsatz der Solidarität geprägt sein sollten;
- 4. **in der Erwägung**, dass alle neuen Maßnahmen der EU in diesem Bereich sowohl auf einer Risiko- und Bedrohungsanalyse als auch auf einer Kosten-Nutzen-Analyse beruhen sollten und auf der bisher geleisteten Arbeit aufbauen, Duplizierungen vermeiden und den Mitgliedstaaten zusätzlichen Nutzen bringen sollten, wobei ein kohärentes und konsistentes Konzept für die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich gewährleistet sein muss;
- 5. in Anerkennung der Tatsache, dass Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts, einschließlich der Menschenrechte und des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit, durchgeführt werden müssen; der Vertraulichkeit bestimmter Arten von Informationen ist gebührend Rechnung zu tragen;

- 6. **unter Hinweis darauf**, dass Mitgliedstaaten und Drittländer, die mit CBRN-Vorfällen konfrontiert sind, die ihre nationale Reaktionsfähigkeit überfordern, jederzeit um Aktivierung des Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz<sup>3</sup> ersuchen können, damit die Ressourcen im Bereich des Katastrophenschutzes und der medizinischen Versorgung, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar verfügbar sind, gebündelt werden können;
- 7. **unter Hinweis darauf**, dass der Rat und die Kommission am 20. Dezember 2002 gemeinsam ihr Programm zur Verbesserung der Zusammenarbeit in der Europäischen Union im Hinblick auf die Prävention und die Begrenzung der Folgen chemischer, biologischer, radiologischer oder nuklearer terroristischer Bedrohungen (CBRN-Programm)<sup>4</sup> angenommen haben; **unter Hinweis** insbesondere **auf** den Aktionsplan der EU zur Bekämpfung des Terrorismus, der kurz nach den Anschlägen vom 11. September 2001 konzipiert wurde;
- 8. **unter Hinweis darauf**, dass die Verhinderung des Zugangs von Terroristen zu Waffen und Sprengstoffen, von selbst hergestellten Explosivstoffen bis hin zu CBRN-Material, eine zentrale Priorität im Rahmen der am 1. Dezember 2005 vom Rat angenommenen Strategie der Europäischen Union zur Terrorismusbekämpfung<sup>5</sup> und der am 12. Dezember 2003 vom Europäischen Rat angenommenen Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (MVW)<sup>6</sup> darstellt;
- 9. **unter Hinweis darauf**, dass der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 22. Februar 2007 zum Ausschuss für Gesundheitssicherheit<sup>7</sup> das Mandat des Ausschusses ausgedehnt hat, so dass es sich nunmehr auch auf pandemische Influenza und auf allgemeine Bereitschafts- und Reaktionsplanung erstreckt und damit die Kompetenzen des Ausschusses im CBRN-Bereich erweitert, unter Hinweis darauf, dass er in seinen Schlussfolgerungen vom 16. Dezember 2008 zur Gesundheitssicherheit<sup>8</sup> darauf hingewiesen hat, dass die Koordinierung der Maßnahmen zur Abwehr von CBRN-Bedrohungen verbessert und gestärkt werden muss;

15505/1/09 REV 1 hm/SST/mh 4
ANLAGE DG H 4 **DE** 

Entscheidung des Rates vom 8. November 2007 über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz (Neufassung) ABI. L 314 vom 1.12.2007, S. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Dok. 14627/02.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Dok. 14469/4/05, Nummern 20 und 31.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Dok. 15708/03.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Dok. 5862/07 + COR 1.

Bok. 16515/08 + COR 1.

- 10. unter Hinweis darauf, dass in den Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Juni 2007 zu den Vorsorgemaßnahmen über den Stand der Vorkehrungen für die Dekontamination von Verletzten nach CBRN-Unfällen<sup>9</sup> die an dem Katastrophenschutzverfahren der Gemeinschaft teilnehmenden Länder ersucht werden, eine enge Zusammenarbeit, insbesondere bei grenzüberschreitenden Einsätzen mit Nachbarländern, zu entwickeln, um die gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit innerhalb des Mechanismus zu erleichtern. Unter nachdrücklichem Hinweis darauf, dass zu diesem Zweck gemeinsame Übungen, vor allem zur Massendekontamination und zur Dekontamination von Verletzten, durchgeführt werden müssen;
- 11. **unter Hinweis darauf**, dass mit dem Grünbuch der Kommission über die Biogefahrenabwehr von Juli 2007<sup>10</sup> das Bewusstsein für CBRN-Bedrohungen und -Risiken geschärft und eine europaweite Konsultation zu der Frage eingeleitet wurde, wie biologische Risiken reduziert und wie Abwehrbereitschaft und Reaktion verbessert werden können, ausgehend von einem alle Gefahrenlagen abdeckenden Ansatz, wobei es in erster Linie um die von Naturkatastrophen und Unfällen ausgehenden Risiken gehen würde, der terroristischen Bedrohung aber gleichzeitig Vorrang eingeräumt werden müsste; **unter Hinweis darauf**, dass in den Schlussfolgerungen des Rates vom 6. Dezember 2007 zur Abwehr von CBRN-Bedrohungen und zur Biogefahrenabwehr<sup>11</sup> aufgezeigt wird, wie ein alle Gefahrenlagen abdeckender Ansatz in Bezug auf CBRN-Risiken, die natürlichen Ursprungs sind oder vom Menschen verursacht werden, insbesondere solche im Zusammenhang mit terroristischen Bedrohungen, entwickelt werden kann;
- 12. **unter Hinweis auf** das im Juni 2008 vom Rat zur Kenntnis genommene Verzeichnis CBRNspezifischer Instrumente der EU, die für die Prävention, Abwehrbereitschaft und Reaktionsfähigkeit bei Biogefahren in den Bereichen menschliche Gesundheit (einschließlich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz), Tier- und Pflanzengesundheit, Polizei, Forschung,
  Umwelt und Katastrophenschutz von Bedeutung sind<sup>12</sup>;
- 13. **unter Hinweis darauf**, dass der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 27. November 2008 zur Schaffung einer CBRN-Datenbank<sup>13</sup> EUROPOL aufgefordert hat, eine europäische CBRN-Datenbank zwecks Erfassung und Zentralisierung technischer Informationen über Vorkommnisse im Zusammenhang mit CBRN-Terrorismus und über CBRN-Produkte und -Stoffe, die für kriminelle Zwecke verwendet werden könnten, aufzubauen;

<sup>9</sup> Dok. 10015/07.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Dok. 11951/07, KOM(2007) 399 endg.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Dok. 16589/07.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Dok. 10382/08.

Dok. 15294/2/08 REV 2.

- 14. **unter Hinweis auf** die Verpflichtungen aus verschiedenen internationalen Übereinkommen und Verträgen wie dem Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ), dem Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen und von Toxinwaffen (BWÜ), dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial und dem Nichtverbreitungsvertrag (NVV) sowie auf die Notwendigkeit, mit den Partnern und internationalen Organisationen in Bezug auf die Nichtverbreitung von CBRN-Material zusammenzuarbeiten, wie dies in den genannten Strategien der EU hervorgehoben wird;
- 15. unter Hinweis darauf, dass für den Gesundheitsbereich bereits umfassende Strukturen entwickelt wurden und dass die vorhandenen Systeme für den Informationsaustausch wie EWRS<sup>14</sup>, RAS BICHAT, RASFF<sup>15</sup> und ECURIE<sup>16</sup> bei der Durchführung der gesundheitspolitischen Maßnahmen des Aktionsplans eine maßgebliche Rolle spielen werden;
- 16. unter Hinweis auf die Arbeit der im Februar 2008 eingesetzten CBRN-Task Force mit dem Ziel, eine Liste von Maßnahmen zu erstellen, die auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten getroffen werden könnten, um die Gefahr terroristischer Handlungen mit CBRN-Material zu verringern<sup>17</sup>, sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konferenz "Enhancing CBRN security" (Verbesserung der CBRN-Sicherheit) vom 29./30. Januar 2009 in Prag (Tschechische Republik) und des Berichts der CBRN-Task Force –

Entscheidung 2000/57/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 über ein Frühwarn- und Reaktionssystem für die Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten, ABI. L 21 vom 26.1.2000, S. 32, geändert durch die Entscheidung 2008/351/EG der Kommission vom 28. April 2008, ABI. L 117 vom 1.5.2008, S. 40.

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.(ABI. L 31 vom 1.2.2002).

Entscheidung 87/600/Euratom des Rates vom 14. Dezember 1987 über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation, ABI. L 371 vom 30.12.1987, S. 76.

Der Abschlussbericht der Task Force wurde am 13. Januar 2009 vorgestellt.

## DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

- 17. **BEGRÜSST** die Mitteilung der Kommission über die Stärkung der chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Sicherheit in der Europäischen Union CBRN-Aktionsplan der EU<sup>18</sup> –, die Maβnahmen zur Prävention, Detektion, Abwehrbereitschaft und Reaktion sowie flankierende Maβnahmen im Zusammenhang mit hochriskanten CBRN-Stoffen enthält;
- 18. **UNTERSTÜTZT** das übergeordnete Ziel der CBRN-Mitteilung, die Bedrohung und die möglichen Folgen von CBRN-Vorfällen für die EU-Bevölkerung zu verringern, indem ein kohärenter CBRN-Aktionsplan der EU mit entsprechenden Prioritäten festgelegt wird;
- 19. **BILLIGT** den in der Anlage enthaltenen CBRN-Aktionsplan der EU;
- 20. RUFT die Kommission und die Mitgliedstaaten DAZU AUF, den CBRN-Aktionsplan der EU umzusetzen, um die Präventions-, Detektions- und Reaktionsmaßnahmen im Bereich der CBRN-Bedrohungen und -Risiken zu verstärken, und dabei besonders auf die Durchführung der im Aktionsplan aufgeführten zentralen Maßnahmen zu achten;
- 21. **BEFÜRWORTET** die Absicht der Kommission, eine CBRN-Beratungsgruppe und dazugehörige Arbeitsgruppen einzurichten, in denen Vertreter der Mitgliedstaaten, Experten und einschlägige Akteure, gegebenenfalls einschließlich des Privatsektors, zusammengeführt werden, um die Umsetzung des CBRN-Aktionsplans der EU voranzubringen;
- 22. **BESTÄRKT** die Mitgliedstaaten und die Kommission **DARIN**, eine verbesserte Sicherheitskultur zu fördern, indem sie unter anderem
  - vorrangig danach streben, das Wissen in den Mitgliedstaaten im Bereich der CBRN-Sicherheit durch verbesserte Risikobewertungen, Forschungstätigkeiten, den Austausch bewährter Praktiken und gemeinsame Schulungen und Übungen zu verbessern;

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Dok. 11480/09 - KOM(2009) 273.

- dazu beitragen, dass die mit CBRN-Material verknüpften Risiken ausreichend wahrgenommen werden, und zu diesem Zweck Erfahrungen und Know-how an einschlägige Akteure wie Behörden, Ersthelfer, Forscher, Sicherheitsbeauftragte und Sicherheitspersonal sowie an die breite Öffentlichkeit weitergeben;
- 23. **BEGRÜSST** die Absicht der Kommission, ein EU-Programm zur Stärkung der CBRN-Abwehrfähigkeit auf den Weg zu bringen, das die vielfältigen Tätigkeiten im Katastrophenschutzbereich, die im CBRN-Aktionsplan der EU vorgesehen sind, vereinen und die allgemeine Umsetzung des Aktionsplans maßgeblich unterstützen soll;
- 24. **FORDERT** die Kommission **AUF**, dem Rat regelmäßig über die Durchführung des CBRN-Aktionsplans der EU Bericht zu erstatten und erstmalig bis Ende 2011 einen umfassenden Fortschrittsbericht vorzulegen, und ruft die Mitgliedstaaten auf, die Kommission dabei in der Weise zu unterstützen, dass sie die erforderlichen Informationen über die Durchführung des CBRN-Aktionsplans der EU auf nationaler Ebene zur Verfügung stellen.

### **CBRN-Aktionsplan der EU**

Mit dem CBRN-Aktionsplan der EU soll die CBRN-Sicherheit in der Europäischen Union verbessert werden. Allgemeines Ziel ist die Reduzierung der Bedrohung und der Schäden durch CBRN-Vorfälle, die durch Unfälle, Naturereignisse oder vorsätzlich ausgelöst werden. Der CBRN-Aktionsplan der EU stützt sich weitgehend auf einen alle Gefahrenlagen, einschließlich terroristischer Bedrohungen, abdeckenden Ansatz (all-hazard-Ansatz) und trägt zur Umsetzung der Strategie der Europäischen Union zur Terrorismusbekämpfung bei<sup>19</sup>. Der Aktionsplan ist eine politische Willenserklärung, die als Fahrplan für die in den nächsten Jahren geplanten Vorhaben betrachtet werden kann.

Die Durchführung der im CBRN-Aktionsplan der EU enthaltenen Maßnahmen sollte von den nachstehenden Grundsätzen geleitet sein:

- In erster Linie ist jeder einzelne Mitgliedstaat dafür verantwortlich, seine Bevölkerung vor CBRN-Vorfällen zu schützen, dennoch sollten Initiativen auf EU-Ebene vom Grundsatz der Solidarität der EU geprägt sein.
- Während die Europäische Union einen zusätzlichen Nutzen bewirken und EU-weit Projekte fördern kann und ganz allgemein für ein kohärentes und konsistentes Konzept für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich sorgen kann, sollte sie ihre unterstützende Rolle auf diesem Gebiet im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrnehmen, wobei soweit wie möglich Lösungen ohne gesetzgeberisches Handeln der Vorzug gegeben werden sollte.
- Um Duplizierungen zu vermeiden, sollte jede neue Maßnahme der EU in diesem Bereich in Einklang mit den geltenden nationalen und internationalen Rechtvorschriften stehen und sich an diesen ausrichten und auf der bisher geleisteten Arbeit anderer einschlägiger internationaler Organisationen aufbauen.
- Die im Aktionsplan festgelegten Strategien zum Problem der CBRN-Bedrohungen sollten in enger Abstimmung mit den nationalen Behörden und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Privatsektor, mit akademischen Einrichtungen und sonstigen relevanten Akteuren weiter entwickelt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Dok. 14469/4/05 REV 4.

- Maßnahmen gegen CBRN-Bedrohungen sollten auf Risiko- und Bedrohungsanalysen und auf Kosten-Nutzen-Analysen beruhen, damit sichergestellt ist, dass die ergriffenen Maßnahmen sachdienlich und wirksam sind.
- Der Vertraulichkeit bestimmter Arten von Informationen ist während der Phase der Durchführung des CBRN-Aktionsplans gebührend Rechnung zu tragen.
- Maßnahmen gegen CBRN-Bedrohungen sollten unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts, einschließlich der Menschenrechte und des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit, durchgeführt werden.
- Die für die Durchführung der im CBRN-Aktionsplan der EU enthaltenen Maßnahmen erforderlichen Finanzmittel werden aus bestehenden Gemeinschaftsprogrammen und -instrumenten bereitgestellt, unter anderem aus den Programmen: "Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken" und "Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung" dem Finanzierungsinstrument für den Katastrophenschutz<sup>22</sup> und dem Siebten Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration<sup>23</sup> (insbesondere Sicherheitsforschung). Darüber hinaus werden die Arbeit des Gesundheitssicherheitsausschusses und die Maßnahmen für die Abwehr von CBRN-Bedrohungen für die öffentliche Gesundheit und die Reaktion auf solche Bedrohungen auch weiterhin aus dem Gesundheitsprogramm 2008-2013 der EU unterstützt.
- Es muss deutlich zwischen T\u00e4tigkeiten im Bereich der Detektion von Gef\u00e4hrstoffen in der Umwelt und T\u00e4tigkeiten im Bereich der Humandiagnostik unterschieden werden. Diese verschiedenartigen T\u00e4tigkeiten machen den Einsatz von Fachleuten mit unterschiedlichen Profilen erforderlich.

hm/SST/mh

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 1-6.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 7.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> ABl. L 71 vom 10.3.2007, S. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Beschluss Nr. 1982/2006/EG, ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1.

## CBRN-Aktionsplan der EU

1.	Prävention	13
	Ziel 1: Erstellung von EU-Listen hochriskanter CBRN-Stoffe und risikobasierten	
	Konzepten für die Sicherheit	13
	Ziel 2: Bessere Sicherung hochriskanter CBRN-Stoffe und -Einrichtungen	15
	Ziel 3: Bessere Kontrolle hochriskanter CBRN-Stoffe	22
	Ziel 4: Beitrag zu einer sehr weit reichenden Sicherheitskultur beim Personal	27
	Ziel 5: Bessere Erkennung verdächtiger Handlungen und Verhaltensweisen und	
	Berichterstattung darüber	30
	Ziel 6: Verbesserung der Sicherheit beim Transport	31
	Ziel 7: Verbesserung des Informationsaustauschs	34
	Ziel 8: Verschärfung der Einfuhr-/Ausfuhrregelungen	38
	Ziel 9: Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Sicherheitsüberwachung von	
	Kernmaterial	40
2.	Nachweis	42
	Ziel 1: Festlegung eines auf Szenarien basierenden Ansatzes / Modellansatzes zur	
	Ermittlung von Arbeitsschwerpunkten im Bereich der Detektion	42
	Ziel 2: Festlegung von Erprobungs-, Test- und Zertifizierungsregeln Für die CBRN-	
	Detektion in der EU	45
	Ziel 3: Entwicklung von Mindeststandards für die Detektion	47
	Ziel 4: Ermittlung bewährter Praktiken für die Detektion von cbrn-stoffen,	
	sensibilisierungsmassnahmen und schulungen	50
	Ziel 5: Verbesserung des Informationsaustauschs	53
3.	Abwehr- und Reaktionsbereitschaft	54
	Ziel 1: Bessere Notfallplanung	54
	Ziel 2: Verstärkung der Gegenmaßnahmen	58
	Ziel 3: Verbesserung des innerstaatlichen und internationalen Informationsflusses für	
	CBRN-Notfälle	60
	Ziel 4: Verbesserung der Modellierungswerkzeuge und Ausbau der Fähigkeit zur	
	Dekontaminierung und Schadensbehebung	62
	Ziel 5: Verbesserung der kriminalpolizeilichen Ermittlungskapazitäten	65
4.	Maßnahmen für die CBRN-Prävention, -Detektion und -Reaktion.	67
	Ziel 1: Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit	67
	Ziel 2: Bessere Kommunikation mit der Öffentlichkeit	68

Ziel 3: Entwicklung besserer Informationswerkzeuge für die CBRN-Sicherheit	70
Ziel 4: Verbesserung der Aus- und Weiterbildung	72
Ziel 5: Verstärkung der personalbezogenen Sicherheitsmassnahmen	75
Ziel 6: Ausbau und Aufwertung der CBRN-Forschung	78
Ziel 7: Strafbarkeit von CBRN-Terrorismus	83

## 1. PRÄVENTION

# Horizontal (H)

Chemisch (C) Biologisch (B) Radiologisch/Nuklear (RN)						(B)	Radiologisch/Nuklear (RN)	
---	--	--	--	--	--	-----	---------------------------	--

## Ziel 1: Erstellung von EU-Listen hochriskanter CBRN-Stoffe und risikobasierten Konzepten für die Sicherheit<sup>24</sup>

#### Maßnahme H.1

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission EU-Listen über Folgendes erstellen und regelmäßig aktualisieren:

- hochriskante chemische Wirkstoffe.
- hochriskante biologische Wirkstoffe und Toxine,
- hochriskante radioaktive Quellen,

von denen besondere Gefahren für die Sicherheit ausgehen.

Die Listen sollten im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme erstellt werden, in die unterschiedliche Akteure einbezogen werden, wobei das wissenschaftliche und sicherheitsspezifische Fachwissen der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie von Europol, Europust und einschlägigen internationalen Organisationen genutzt wird. Diese Listen sollten sich auf eine Risikoanalyse stützen und unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen einschlägigen Listen, einschließlich der von anderen internationalen Organisationen ausgearbeiteten, erstellt werden. Im Rahmen dieser Arbeit sollten auch die Kriterien und die Methoden für die Erstellung und Anwendung der Listen einvernehmlich festgelegt werden; gegebenenfalls sollten auch quantitative Schwellen festgelegt werden.

Dazu ist wie folgt vorzugehen:

- Bestimmung und Analyse der relevanten CBRN-Stoffe;
- Bewertung des Risikos einer Verwendung für böswillige Zwecke und Bewertung der etwaigen Auswirkungen.

Zwar geht es im gesamten Aktionsplan um CBRN-Stoffe, Kernmaterial wird jedoch zum größten Teil bereits von geltenden Regelungen abgedeckt. Dieser Umstand wird bei der Durchführung des CBRN-Aktionsplans der EU angemessen berücksichtigt werden.

## Chemisch (C) Biologisch (B) Radiologisch/Nuklear (RN)

- Ermittlung der gefährlichsten Stoffe in Bezug auf das Risiko einer Verwendung für böswillige Zwecke.
- Bewertung der Gefahr einer Entwendung bzw. eines Verlustes (wie leicht gelangen potenzielle Täter an die Stoffe?).

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Agenturen

Durchführung: Zentrale Maßnahme, 2010 einzuleitenTaskforce-Empfehlungen Nr. 1, 82, 83 und 167

#### Maßnahme H.2

Die Kommission sollte

- Foren einrichten für den Dialog auf EU-Ebene zwischen den für das CBRN-Risikomanagement zuständigen Behörden im Hinblick auf die umfassende Berücksichtigung grenzübergreifender Bedrohungen in nationalen und EU-Planungsprozessen, damit die Mitgliedstaaten und die Kommission zu einer einheitlichen Einschätzung der Risiken für die gesamte EU gelangen können;
- den Austausch bewährter Praktiken für das CBRN-Risikomanagement erleichtern, indem Treffen auf regionaler Ebene / auf EU-Ebene organisiert und Mittel für die Entwicklung, Ermittlung und Umsetzung geeigneter Methoden bereitgestellt werden.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Agenturen

Durchführung: ab 2010

Taskforce-Empfehlungen Nr. 2, 88, 168 und 169

## Ziel 2: Bessere Sicherung hochriskanter CBRN-Stoffe und -Einrichtungen

#### Maßnahme H.3

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission Kriterien zur Bewertung der Vorkehrungen zur Sicherung von hochriskanten CBRN-Einrichtungen ausarbeiten.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Agenturen

Durchführung: 2011-2015

Chemisch (C)	Biologisch (B)	Radiologisch/Nuklear (RN)
--------------	----------------	---------------------------

Taskforce-Empfehlungen Nr. 41, 99 und 173

### Maßnahme H.4

Die Mitgliedstaaten sollten

- darauf hinwirken, dass genau festgelegt wird, inwieweit der Betreiber und der Staat für die Sicherung von Hochrisiko-Einrichtungen verantwortlich sind
- sicherstellen, dass den örtlichen Strafverfolgungsbehörden und sonstigen einschlägigen Sicherheitsbehörden Informationen über hochriskante CBRN-Anlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich vorliegen.

Beteiligte: Mitgliedstaaten

Durchführung: ab 2010

Taskforce-Empfehlungen Nr. 35 und 38

#### Maßnahme H.5

Die Kommission sollte Studien zu folgenden Themen veranlassen:

• Angemessenheit der bestehenden Sicherheitsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der CBRN-Sicherheit. Schulungsbedarf der Mitarbeiter der für Prüfungen und die Durchsetzung der Vorschriften zuständigen Stellen, damit diese ein möglichst umfassendes Fachwissen auf dem Gebiet der CBRN-Sicherheit einbringen können.

Beteiligte: Kommission Durchführung: 2011

Taskforce-Empfehlungen Nr. 36 und 40

#### Maßnahme C.1

Die Mitgliedstaaten sollten die zuständigen Behörden bestärken, einen Dialog mit den Sicherheitsbeauftragten der entsprechenden Standorte aufzunehmen und die Betreiber hinsichtlich der erforderlichen Sicherheitsstufen zu beraten. Sie sollten darauf hinwirken, dass ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Sicherheitsbeauftragten und Strafverfolgungsbeamten aufgebaut wird.

Beteiligte: Mitgliedstaaten

Durchführung: ab 2010

Taskforce-Empfehlung Nr. 39

#### Maßnahme B.1

Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten bei der ordnungsgemäßen Durchführung der auf "Laborebene" anzuwendenden Verfahren und bei der Entwicklung von Systemen für die Bewertung und Überwachung der korrekten Durchführung dieser Verfahren unterstützen.

Beteiligte: Kommission/Mitgliedstaaten

Durchführung: in Arbeit

Taskforce-Empfehlung Nr. 89

#### Maßnahme RN.1

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Strafverfolgungsbehörden die Betreiber von Einrichtungen mit hochriskanten radioaktiven Quellen fortlaufend in dem jeweils nötigen Umfang über potenzielle Bedrohungen informieren. Sofern noch kein entsprechendes System existiert, sollte jeder Mitgliedstaat die Einrichtung eines Kommunikationssystems für die rasche Übermittlung sicherheitsrelevanter Informationen an die Sicherheitsbeauftragten von Einrichtungen, in denen hochriskante radioaktive Quellen gehandhabt werden, erwägen.

Beteiligte: Mitgliedstaaten Durchführung: ab 2010

Taskforce-Empfehlung Nr. 172

#### Maßnahme C.2

Die Mitgliedstaaten sollten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass in hochriskanten chemischen Anlagen Sicherungspläne/Sicherheits-Managementsysteme vorhanden sind. Ausgehend von der aktuellen Bedrohungsstufe oder Bedrohungslage sollten die Sicherungspläne unterschiedliche Sicherheitsstufen vorsehen. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats sollten mit bewerten, ob diese Sicherungspläne den erforderlichen Schutzvorgaben genügen. Die Sicherungspläne/Sicherheits-Managementsysteme sollten in die bestehende Sicherheitsdokumentation der Anlage aufgenommen werden.

Beteiligte: Mitgliedstaaten Durchführung: ab 2010

Taskforce-Empfehlung Nr. 34

#### Maßnahme B.2

Die Mitgliedstaaten sollten

- unter Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen ein den Strafverfolgungsbehörden zugängliches Register der Einrichtungen erstellen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten Stoffe besitzen, welche in der EU-Liste der hochriskanten biologischen Wirkstoffe und Toxine verzeichnet sind.
- ein Verfahren festlegen, mit dem überprüft wird, ob die Sicherheitsvorkehrungen für Einrichtungen, einschließlich Diagnoselaboratorien, die auf der EU-Liste der hochriskanten biologischen Wirkstoffe und Toxine verzeichnete Stoffe handhaben und verarbeiten, angemessen sind;
- einen Mechanismus einführen, dem zufolge Einrichtungen, die in der EU-Liste der hochriskanten biologischen Wirkstoffe und Toxine verzeichnete biologische Wirkstoffe und Toxine lagern, gehalten sind, regelmäßig zu überprüfen, ob diese biologischen Wirkstoffe und Toxine tatsächlich erforderlich sind, sowie über die gelagerten Stoffe genau Buch zu führen.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/einschlägig

befasste Stellen

Durchführung: 2010-2014

Taskforce-Empfehlungen Nr. 98, 100 und 104

Maßnahme B.3

#### Maßnahme RN.2

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission prüfen, ob Sicherheitslücken vorhanden sind und bei Bedarf Vorgaben für die Sicherung von (außerhalb von Kernanlagen gelegenen) Einrichtungen vorschlagen, in denen bestimmte hochriskante Strahlenquellen hergestellt und/oder entsorgt werden.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Agenturen

Durchführung: 2011-2015

Taskforce-Empfehlung Nr. 171

Maßnahme RN.3

Die Kommission sollte gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Folgendes unterstützen:

- ein Verfahren, dem zufolge Einrichtungen (klinische oder diagnostische Einrichtungen, Hochschuleinrichtungen usw.) klinische Proben, die in der EU-Liste der hochriskanten biologischen Wirkstoffe und Toxine verzeichnete Stoffe enthalten, nicht unnötig aufbewahren;
- die Ermittlung und Entwicklung bewährter Praktiken für den Umgang mit klinischen Proben, die in der EU-Liste der hochriskanten biologischen Wirkstoffe und Toxine verzeichnete Stoffe enthalten; Fortschritte beim Aufbau von Kooperationsnetzen für Einrichtungen, die mit in der EU-Liste der hochriskanten biologischen Wirkstoffe und Toxine verzeichneten Stoffen arbeiten, unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Netze.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/einschlägig

befasste Stellen

Durchführung: 2011-2015

Taskforce-Empfehlungen Nr. 102 und 103

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission analysieren, ob die Forderung nach Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen mit den bestehenden Systemen zur Genehmigung des Umgangs mit hochriskanten radioaktiven Quellen verknüpft werden kann.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Agenturen

Durchführung: 2011-2015

Taskforce-Empfehlung Nr. 186

### Maßnahme C.3

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission die chemische Industrie bestärken, die Sicherheitskomponente des Programms "Responsible Care" weiterzuentwickeln und umzusetzen.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Agenturen

Durchführung: 2011-2015

Taskforce-Empfehlung Nr. 32

#### Maßnahme B.4

Die Kommission sollte gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zweckdienliche Maßnahmen ergreifen, damit

- eine umfassende Übersicht über die vorhandenen einschlägigen Regelungen und Standards und ihre Relevanz für die Biosicherheit erstellt wird;
- Einrichtungen, die in der EU-Liste der hochriskanten biologischen Wirkstoffe und Toxine verzeichnete Stoffe besitzen, entsprechend den Erfordernissen die Umsetzung der CEN<sup>25</sup>-Workshop-Vereinbarung (CWA 15793), der WHO-Veröffentlichung "Laboratory Biosecurity Guidance" oder der entsprechenden nationalen Standards in Erwägung ziehen, sofern nicht gleichwertige oder strengere nationale Regelungen zu berücksichtigen sind;
- im Zuge des nationalen Genehmigungs- oder Zulassungsprozesses oder als Bedingung für die Erteilung von Genehmigungen für die Arbeit mit in der EU-Liste der hochriskanten biologischen Wirkstoffe und Toxine verzeichneten Stoffen entsprechende nationale Regelungen und Standards eingehalten werden; für eine regelmäßige Kontrolle der Einhaltung und Umsetzung solcher Regelungen und Standards ist ebenfalls zu

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Europäisches Komitee für Normung.

	sorgen.	
	Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/einschlägig	
	befasste Stellen	
	Durchführung: in Arbeit	
	Taskforce-Empfehlungen Nr. 117 und 119	
Maßnahme C.4		
Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommis-		
sion ein strategisches Konzept für die Sicherung hochris-		
kanter chemischer Anlagen entwickeln, das die wichtigsten		
Ziele und Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit enthält		
und sich auf die nationalen Risikobewertungsansätze stützt.		
Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Agenturen		
Durchführung: 2011-2015		
Taskforce-Empfehlung Nr. 37		
Maßnahme C.5		
Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommis-		
sion die Industrie bestärken, soweit möglich anstelle von		
hochriskanten Chemikalien geeignete Alternativen, mit		
denen weniger Risiken verbunden sind, zu verwenden und		
den Transport hochriskanter Chemikalien einzuschränken,		
sofern dies unter wirtschaftlichen und technischen		
Aspekten durchführbar ist. Beteiligte:		

Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Agenturen	
Durchführung: 2011-2015	
Taskforce-Empfehlung Nr. 3	
Maßnahme C.6	
Die Kommission sollte die zuständigen Sicherheitsbehör-	
den der Mitgliedstaaten zusammenbringen, um bewährte	
Praktiken im Zusammenhang mit der Sicherung hochris-	
kanter chemischer Anlagen zu ermitteln. Auf der Grund-	
lage dieser Arbeit sollte die Kommission ein Dokument mit	
bewährten Praktiken ausarbeiten, in dem unter anderem	
folgende Aspekte behandelt werden:	
die Verantwortung der Behörden bei der Bewertung der	
bestehenden Sicherungsmaßnahmen für die verschiede-	
nen Arten von Stoffen;	
• Sicherungsmaßnahmen, die entsprechend dem Risiko	
abgestuft werden, das von bestimmten chemischen	
Wirkstoffen, gewissen Mengen bestimmter Stoffe oder	
bestimmten Kombinationen von Stoffen ausgeht; diese	
Maßnahmen sollten Zuverlässigkeitsüberprüfungen für	
Personal, bauliche Sicherungsmaßnahmen und	
Informationssicherheit einschließen.	
Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Agenturen	
Durchführung: 2011	
Taskforce-Empfehlung Nr. 33	

## Ziel 3: Bessere Kontrolle hochriskanter CBRN-Stoffe

#### Maßnahme C.7

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission sicherstellen, dass die chemische Industrie – sofern dies noch nicht geschehen ist – Maßnahmen ergreift, damit im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen hochriskante Chemikalien und Ausrüstungen nur an verwendungsberechtigte Abnehmer geliefert werden. Daher sollte eine dem Risiko angemessene kostengünstige Regelung eingeführt werden, die in geeigneter Weise eine Abnehmerqualifizierung erlaubt. Die mit dem Handel von Chemikalien über das Internet verbundenen Risiken sollten eingehender untersucht werden.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Agenturen

Durchführung: 2010-2012 Taskforce-Empfehlung Nr. 4

#### Maßnahme RN.4

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die einschlägigen nationalen Register umfassende Angaben zu allen hochriskanten Quellen und deren Besitzern enthalten.

Beteiligte: Mitgliedstaaten Durchführung: 2010-2015

Taskforce-Empfehlung Nr. 170

## Maßnahme C.8

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission bewerten, inwiefern ein Genehmigungssystem für bestimmte hochriskante Chemikalien (insbesondere für bestimmte CWA-Grundstoffe<sup>26</sup>) von Vorteil wäre, und gegebenenfalls die Einführung eines solchen Systems – ähnlich dem System für die im Rahmen der Verordnung über Drogenausgangsstoffe erfassten Stoffe – in Betracht ziehen. Für die durch das CWÜ<sup>27</sup> und die Australiengruppe abgedeckten Chemikalien sollte das CWÜ-Genehmigungssystem erwogen werden, da damit einige oder sogar alle der festgelegten Ziele erreicht würden. Den sozialen und wirtschaftlichen Kosten der Einbeziehung von Massenchemikalien sollte angemessene Beachtung geschenkt werden.

#### Maßnahme RN.5

Die Kommission sollte gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Nutzer hochriskanter radioaktiver Substanzen und andere relevante Akteure bestärken, die bewährten Verfahren (z. B. für Anwendung, Transport, Lagerung und Entsorgung) auf der Grundlage der geltenden Regelungen zu befolgen und soweit möglich hochriskante radioaktive Substanzen durch geeignete alternative Substanzen zu ersetzen.

Beteiligte: Kommission/ Mitgliedstaaten

#### Maßnahme RN.6

Die Mitgliedstaaten sollten soweit wie möglich Wiederverwertungsprogramme für ausgediente hochriskante Strahlenquellen einleiten. Parallel zur Einleitung eines solchen Programms könnte ein System für den EU-internen Austausch von Strahlenquellen eingeführt werden, um wieder verwertbare Strahlenquellen den Mitgliedstaaten, die sie benötigen, zugänglich zu machen (somit könnte auf die Herstellung neuer Strahlenquellen verzichtet werden).

Beteiligte: Mitgliedstaaten

Durchführung: 2011-2015

Taskforce-Empfehlung Nr. 178

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> CWA (Chemical Warefare Agents) - chemische Kampfstoffe

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> CWÜ - Chemiewaffenübereinkommen.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Agenturen	
Durchführung: ab 2011	
Taskforce-Empfehlung Nr. 5	
Maßnahme C.9	Maßnahme RN.7
Die Kommission sollte im Wege einer Durchführbarkeits-	Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommis-
bewertung prüfen, ob das Lieferdokumentationsverfahren	sion prüfen, mit welchem Nutzen und wie Systeme zur
genutzt werden kann, um die Versorgungskette zu veran-	Verfolgung hochriskanter Strahlenquellen (z. B. für Nut-
schaulichen und zu überwachen (eventuell Verknüpfung	zer zugängliche Web-Anwendungen, elektronische Kenn-
mit Verfolgungs- und Rückverfolgungsmaßnahmen).	zeichnung von Strahlenquellen) eingerichtet werden
	könnten; die Prüfung sollte eine Kosten-Nutzen-Analyse
Beteiligte: Kommission	enthalten.
Durchführung: ab 2010	Beteiligte: Mitgliedstaaten/ Kommission
Taskforce-Empfehlung Nr. 9	Durchführung: 2011-2015
	Taskforce-Empfehlung Nr. 174
Maßnahme C.10	
Die Kommission sollte eine Studie zur Verfügbarkeit be-	
stimmter hochriskanter Chemikalien für die breite Öffent-	
lichkeit und zu potenziellen Sicherheitslücken in der Ver-	
sorgungskette in Auftrag geben.	
Beteiligte: Kommission	
Durchführung: ab 2011	
Taskforce-Empfehlung Nr. 10	

Maßnahme RN.8
Die Kommission sollte gemeinsam mit den Mitgliedstaa-
ten Studien zu den Ursachen und Folgen eines Verlusts
der Kontrolle über radioaktive Quellen, zum aktuellen
Verwendungsstand der Strahlenquellen in der EU und zu
Transportmustern im Zusammenhang mit legalen Verwen-
dungsmöglichkeiten von Strahlenquellen in Auftrag
geben.
Beteiligte: Kommission
Durchführung: 2010-2015
Taskforce-Empfehlung Nr. 176
Maßnahme RN.9
Die Kommission sollte den Austausch von Erfahrungen über erfolgreiche Strategien für die Entdeckung und Bergung herrenloser Strahlenquellen (Artikel 9 der Richtlinie zur Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen und herrenloser Strahlenquellen Strahlenquellen und herrenloser Strahlenquellen.  **Beteiligte: Kommission**  *Durchführung: 2010-2015*  *Taskforce-Empfehlung Nr. 177*
Maßnahme RN.10

Richtlinie 2003/122/Euratom vom 22. Dezember 2003 zur Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen und herrenloser Strahlenquellen, ABI. L 346 vom 31.12.2003, S. 57.

 15505/1/09 REV 1
 hm/RS/ka
 25

 Anlage I zur ANLAGE
 DG H 4
 DE

Unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten Studien sollten unter der Federführung von Europol Verluste, Entwendungen und sonstige kriminelle Aktivitäten im Zusammenhang mit hochriskanten Strahlenquellen in der EU analysiert werden. Dabei sollte die Art dieser Vorfälle und die Art der Strahlenquellen, einschließlich herrenloser Strahlenquellen, angemessen berücksichtigt werden. Außerdem sollte in dieser Analyse ein besonderer Schwerpunkt auf die Frage gelegt werden, ob und in welchem Umfang in Europa und außerhalb Europas ein Schwarzmarkt für radioaktives Material besteht. Die Analyse könnte in Zusammenarbeit mit der IAEO<sup>29</sup>, Interpol und sonstigen zuständigen Stellen durchgeführt werden. Die Analyseergebnisse sollten den zuständigen nationalen Behörden zur Verfügung gestellt und regelmäßig überprüft werden. Beteiligte: Europol/Mitgliedstaaten/Kommission Durchführung: ab 2010 Taskforce-Empfehlung Nr. 199

DE

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> IAEO - Internationale Atomenergie-Organisation.

## Ziel 4: Beitrag zu einer sehr ausgeprägten Sicherheitskultur beim Personal

#### Maßnahme H.6

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission bewährte Praktiken im Zusammenhang mit Sicherheitsschulungen ermitteln, weiterentwickeln und verbreiten, um das Bewusstsein dafür zu stärken, welche Schutzverfahren bei Personen geeignet sind, die mit hochriskanten CBRN-Stoffen arbeiten oder umgehen oder Zugang zu solchen Stoffen haben.

Außerdem sollte die Ausarbeitung von EU-Leitlinien für Mindestanforderungen an Sicherheitsschulungen für diese Personen erwogen werden; solche Leitlinien sollten sich auf die Erfahrungen der 27 EU-Mitgliedstaaten stützen. Dazu könnten Sachverständige der Mitgliedstaaten einander im Rahmen eines Peer-Review-Verfahrens Besuche abstatten, um in bestimmten Bereichen Erfahrungen und bewährte Praktiken auszutauschen.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Einrichtungen und -Agenturen

Durchführung: Zentrale Maßnahme, 2010 einzuleitenTaskforce-Empfehlungen Nr. 26 und 189

#### Maßnahme H.7

Die Mitgliedstaaten sollten spezifische Schulungsprogramme für private Sicherheitskräfte, die mit hochriskanten CBRN-Stoffe in Kontakt kommen könnten, entwickeln und sich für die Durchführung dieser Programme einsetzen.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Einrichtungen und -Agenturen/private Sicherheitsdienste

Durchführung: ab 2010

Taskforce-Empfehlungen Nr. 29 und 190

#### Maßnahme H.8

Die Mitgliedsstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission

- gemeinsam mit Forschungseinrichtungen ein Bewusstsein für Sicherheitsfragen wecken und den Austausch bewährter Praktiken für den Umgang mit Sicherheitsbedrohungen fördern;
- spezifische Sicherheitsschulungen für Personal in Industrie und Forschung durchführen, wenn an den Arbeitsorten hochriskante CBRN-Stoffe vorhanden sind.

Diese Arbeiten sollen zu einer besseren Sicherheitskultur in Industrie und Forschung führen.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Agenturen

Durchführung: ab 2010

Taskforce-Empfehlungen Nr. 27 und 207

Maßnahme C.11	Maßnahme B.5
Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommis-	Die Kommission sollte gemeinsam mit den Mitgliedstaa-
sion die chemische Industrie bestärken, Verhaltenskodizes	ten Berufsverbände und andere zuständige Vereinigungen,
zur Sensibilisierung für sicherheitsrelevante Fragen auszu-	die sich mit Fragen der Biosicherheit beschäftigen, bestär-
arbeiten und anzunehmen.	ken, Verhaltenskodizes für ihre Mitglieder auszuarbeiten
Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Agenturen	und anzunehmen.
Durchführung: ab 2010	Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Agenturen
Taskforce-Empfehlung Nr. 30	Durchführung: laufend
	Taskforce-Empfehlung Nr. 95

Maßnahme B.6	
Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommis-	
sion Anforderungen (Aufgaben, Zuständigkeiten und	
Ausbildung) für Beauftragte für Biosicherheit festlegen.	
Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/einschlägig	
befasste Stellen	
Durchführung: 2010-2011	
Taskforce-Empfehlung Nr. 121	

## Ziel 5: Bessere Erkennung und Meldung verdächtiger Transaktionen und Verhaltensweisen

#### Maßnahme H.9

Die Mitgliedsstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission

- bewährte Praktiken für die Meldung von verdächtigen Transaktionen im Zusammenhang mit hochriskanten CBRN-Stoffen, die von öffentlichen und privaten Stellen in der EU (z. B. in der Industrie, der Medizin oder der Forschung) verwendet werden, bestimmen und austauschen;
- die Modalitäten für die Meldung von Verlusten oder verdächtigen Transaktionen festlegen und gleichzeitig das Bewusstsein der Beteiligten für verdächtige Transaktionen schärfen und sie eindringlich auffordern, solche Handlungen den Strafverfolgungsbehörden zu melden.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Agenturen/einschlägig befasste StellenDurchführung: ab 2010

Taskforce-Empfehlungen Nr. 7, 96-97 und 195

#### Maßnahme H.10

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission Leitlinien für die Industrie, die Medizin und die Forschung ausarbeiten, die Kriterien für die Erkennung möglicherweise verdächtiger Verwaltensweisen bei Transaktionen enthalten. Die Mitgliedstaaten sollten den Beteiligten Informationen zur Erkennung verdächtiger Transaktionen bereitstellen.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Agenturen/einschlägig befasste Stellen

Durchführung: ab 2010

Taskforce-Empfehlungen Nr. 6 und 196

### Ziel 6: Verbesserung der Sicherheit beim Transport

#### Maßnahme H.11

Die Kommission sollte Workshops über die Sicherheit beim Transport von CBRN-Stoffen organisieren. In diesen Workshops sollten Experten des Transportsektors und anderer einschlägiger Sektoren, der Sicherheitsdienste sowie der Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden zusammenkommen. Dabei sollten folgende Themen behandelt werden:

- Prüfung, ob sämtliche CBRN-Stoffe von den geltenden Vorschriften zur Sicherheit beim Transport vollständig abgedeckt werden;
- Ermittlung und Austausch bewährter Praktiken der Mitgliedstaaten für den Transport von CBRN-Stoffen (z. B. begrenzte Mengen je Transport, Verfolgungssysteme);
- Prüfung, inwieweit eine Notwendigkeit zur Entwicklung von Verfolgungs- und Rückverfolgungssystemen für den Transport von CBRN-Stoffen besteht;
- Ermittlung und Austausch bewährter Praktiken zur Umsetzung der gegenwärtigen ADR<sup>30</sup>-, sowie RID<sup>31</sup>- und ADN<sup>32</sup>-Vorschriften und des IMDG-Codes<sup>33</sup>, z. B. Ausarbeitung von Sicherungsplänen;
- Bestimmung der Sicherheitsanforderungen, denen Logistikunternehmen für den Transport von hochriskanten CBRN-Stoffen genügen müssen;
- Prüfung der Auswirkungen eines Meldesystems auf den internationalen Transport hochriskanter CBRN-Stoffe;
- Prüfung der möglichen Auswirkungen einer Vorschrift, wonach nur zugelassene Transportunternehmen für die Beförderung von hochriskanten CBRN-Stoffen in Frage kämen, sowie Prüfung der Kosten und des Nutzens einer solchen Vorschrift; diese zugelassenen Transportunternehmen müssten sich an vereinbarte Sicherheitsmindestvorgaben halten;
- Bewertung etwaiger negativer Auswirkungen strenger Transportvorgaben für Unternehmen, die hochriskante Stoffe befördern, und Prüfung möglicher Abhilfemaßnahmen.

Die Ergebnisse dieser Arbeit sollten in die derzeitigen Beratungen, beispielsweise im Rahmen der Gemeinsamen Tagung von UNECE<sup>34</sup> und OTIF, einfließen. <sup>35</sup> . **Beteiligte:** 

Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Agenturen

Durchführung: 2011-2015

Taskforce-Empfehlungen Nr. 43, 115 und 180

#### Maßnahme H.12

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission darauf hinwirken, dass bessere Kontakte zwischen den Strafverfolgungsbehörden, anderen zuständigen nationalen Sicher-

15505/1/09 REV 1 hm/RS/ka 31
Anlage I zur ANLAGE DG H 4

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (entwickelt als ein einheitlicher internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Stoffe und Güter auf See, der Fragen wie beispielsweise Verpackung, Verkehr von Containern und Stauung und insbesondere die Abschottung inkompatibler Stoffen regelt).

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> United Nations Economic Commission for Europe — VN-Wirtschaftskommission für Europa.

<sup>35</sup> Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail - Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr.

heits- und Aufsichtsbehörden und den Unternehmen, die CBRN-Stoffe befördern, hergestellt werden.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Agenturen

Durchführung: 2011-2015

Taskforce-Empfehlungen Nr. 44 und 110

#### Maßnahme H.13

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Transportpersonal bei Bedarf besser über die geltenden Rechtsvorschriften zur Sicherung von CBRN-Stoffen unterrichtet wird. Führen die Mitgliedstaaten CBRN-Übungen durch, so sollten dabei Fragen der Sicherheit beim Transport berücksichtigt werden.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Agenturen

Durchführung: 2011-2015

Taskforce-Empfehlungen Nr. 116 und 179

Maßnahme B.7	Maßnahme RN.11
Die Kommission sollte gemeinsam mit den Mitgliedstaaten	Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommis-
dafür Sorge tragen, dass ein EU-System und ein EU-Ver-	sion prüfen, ob ein elektronisches System für die Kontrolle
fahren geschaffen werden, damit biologische Proben im	der grenzüberschreitenden Verbringung hochriskanter
Einklang mit den internationalen Vorschriften rasch und	radioaktiver Quellen eingeführt werden könnte und welche
sicher transportiert werden können.	Kosten und welchen Nutzen ein solches System möglicher-
	weise zur Folge hätte.
Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission	
Durchführung: 2010-2014	Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Agenturen
Taskforce-Empfehlung Nr. 142	Durchführung: 2011-2015
	Taskforce-Empfehlung Nr. 181
	Maßnahme RN.12
	Die Kommission sollte eine Studie in Auftrag geben, in der
	analysiert wird, ob (und inwiefern) alle radioaktiven Quel-
	len, vor allem die als hochriskant eingestuften, von den
	geltenden Transportregelungen abgedeckt sind. Entspre-
	chend den Ergebnissen dieser Analyse ist zu prüfen, ob
	neue Transportvorschriften für hochriskante Strahlenquel-
	len erforderlich sind.
	Beteiligte: Kommission
	Durchführung: 2011-2015
	Taskforce-Empfehlung Nr. 182

## Ziel 7: Verbesserung des Informationsaustauschs

#### Maßnahme H.14

Die Mitgliedstaaten sollten analysieren, ob es beim horizontalen und vertikalen Informationsfluss zwischen den Stellen, die mit hochriskanten CBRN-Stoffen zu tun haben, auf nationaler Ebene und zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten zu Problemen kommen könnte. Jeder Mitgliedstaat sollte prüfen, ob die einschlägigen benötigten Informationen über die aktuelle Bedrohungslage bei den Genehmigungsinhabern im Land ankommen.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission

Durchführung: 2010-2011

Taskforce-Empfehlungen Nr. 13 und 193

#### Maßnahme H.15

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass jede Stelle innerhalb der Versorgungskette im Falle der Entwendung oder des Verlustes hochriskanter CBRN-Stoffe unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden informiert. Die zuständigen nationalen Behörden informieren unverzüglich die zuständigen Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden, die diese Informationen sammeln und darauf reagieren, sofern dies noch nicht von der betreffenden Stelle in der Versorgungskette getan wurde.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission

Durchführung: 2011-2012

Taskforce-Empfehlungen Nr. 17 und 197

#### Maßnahme H.16

Die Mitgliedstaaten sollten für einen umfassenden Informationsaustausch zwischen den Beteiligten durch ein genau festgelegtes Meldeverfahren sorgen, das jedem ermöglicht, die zuständigen Behörden über Verluste oder Entwendungen hochriskanter CBRN-Stoffe oder über verdächtige Transaktionen zu informieren. Eine Mindestvoraussetzung sollte sein, dass die Sicherheitsbeauftragten von Einrichtungen über die Angaben verfügen, die für die Kontaktaufnahme mit den zuständigen örtlichen Strafverfolgungsbehörden erforderlich sind .

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Agenturen/einschlägig befasste Stellen

Durchführung: 2011-2012

Taskforce-Empfehlungen Nr. 18 und 198

#### Maßnahme H.17

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission die Behörden bestärken, bei Bedarf entsprechende Sicherheitsinformationen an die gesamte Versorgungskette für hochriskante CBRN-Stoffe, Ersteinsatzkräfte (Polizei, Feuerwehr, ärztliche Dienste sowie gegebenenfalls Sondereinheiten) und Ausbildungseinrichtungen weiterzuleiten, um sie auf Probleme aufmerksam zu machen.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Agenturen/einschlägig befasste Stellen

Durchführung: 2010-2012

Taskforce-Empfehlungen Nr. 14 und 245

#### Maßnahme H.18

Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten die Einrichtung eines Systems erwägen, mit dem rasch sicherheitsrelevante Informationen an die Sicherheitsbeauftragten von Einrichtungen, in denen hochriskante CBRN-Stoffe vorhanden sind, übermittelt werden.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Agenturen/einschlägig befasste Stellen

Durchführung: 2011-2012

## Taskforce-Empfehlung Nr. 15 Maßnahme RN.13 Die Kommission sollte analysieren, ob die vorhandenen Systeme, insbesondere die IAEO-Datenbank ITDB<sup>36</sup>, dem Informationsbedarf der Systemnutzer genügen. Europol sollte direkt an dieser Analyse beteiligt werden. Sollte die Analyse ergeben, dass Informationslücken vorhanden sind, ist im Rahmen einer Durchführbarkeitsstudie zu ermitteln, wie diese Lücken geschlossen werden können. Hierbei sollte auch geprüft werden, ob diese Lücken durch die Europäische CBRN-Datenbank geschlossen werden können. Beteiligte: Kommission/EU-Einrichtungen und -Agenturen Durchführung: Zentrale Maßnahme, 2010 einzuleiten Taskforce-Empfehlung Nr. 204

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Datenbank über illegalen Handel.

Maßnahme RN.14
Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommis-
sion die IAEO-Datenbank über illegalen Handel dahin-
gehend unterstützen, dass sichergestellt ist, dass die Straf-
verfolgungsbehörden in Echtzeit Zugriff auf die erfassten
Daten erhalten, und dass die erfassten Daten möglichst
zuverlässig und aussagekräftig sind. Eine intensivere
Zusammenarbeit auf EU-Ebene sollte in diesem Bereich
dazu führen, dass alle relevanten Verluste und Bergungen
radioaktiver Quellen gemeldet werden.
Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Agenturen/
einschlägig befasste Stellen
Durchführung: 2010-2011
Taskforce-Empfehlung Nr. 205

# Ziel 8: Verschärfung der Ein- und Ausfuhrregelungen Maßnahme H.19 Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission für eine kohärente Anwendung der geltenden Vorschriften der für hochriskante CBRN-Stoffe geltenden Ein- und Ausfuhrregelungen sorgen. Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/einschlägig befasste Stellen Maßnahme RN.15 Die Kommission sollte bewerten, ob Ein- und Ausfuhrbestimmungen für potenzielle hochriskante Strahlenquellen, die nicht von der Richtlinie zur Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen und herrenloser Strahlenquellen abgedeckt sind, erlassen werden müssen. Beteiligte: Kommission/Mitgliedstaaten Durchführung: 2012 Taskforce-Empfehlung Nr. 183

Maßnahme RN.16
Die Kommission sollte bewerten, inwiefern der Verhal-
tenskodex und die IAEO-Leitlinien die Ausfuhr und
Einfuhr von allen hochriskanten radioaktiven Quellen
abdecken und wie diese Dokumente in den EU-Mitglied-
staaten umgesetzt werden.
Beteiligte: Kommission/ Mitgliedstaaten
Durchführung: 2012
Taskforce-Empfehlung Nr. 184
Maßnahme RN.17
Die Kommission sollte prüfen, ob gemeinsame EU-Krite-
rien für die Genehmigung von Einfuhren aus Drittländern
und Ausfuhren in Drittländer festgelegt werden können
und müssen; vorab sollte bewertet werden, wie die EU-
Mitgliedstaaten die IAEO-Leitlinien für die Ein- und
Ausfuhr radioaktiver Strahlenquellen umsetzen.
Beteiligte: Kommission/ Mitgliedstaaten
Durchführung: 2010-2012
Taskforce-Empfehlung Nr. 185

Liel 9: Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Sicherung von Kernmaterial	
	Maßnahme RN.18
	Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommis-
	sion die Ratifizierung des geänderten Übereinkommens
	über den physischen Schutz von Kernmaterial durch die
	EU-Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft vorantreiben.
	Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission
	Durchführung: laufend
	Taskforce-Empfehlung Nr. 215
	Maßnahme RN.19
	Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommis-
	sion den Dialog zwischen Behörden, Sicherheitsspezialis-
	ten und Leistungsbewertungsexperten aus den EU-Mit-
	gliedstaaten sowie der IAEO fördern, damit die Fortschrit-
	te bei der Durchführung des geänderten Übereinkommens
	diskutiert und bewährte Praktiken im Zusammenhang mit
	physischen Schutzmaßnahmen ermittelt und ausgetauscht
	werden können. Je nach Bedarf sollten die bestehenden
	Foren einbezogen werden.
	Beteiligte: Mitgliedstaaten/ Kommission
	Durchführung: laufend

	Taskforce-Empfehlung Nr. 216

# **2. DETEKTION** 37

# Horizontal (H)

Chemisch Biologisch Biologisch Radiologisch/Nuklear

# Ziel 1: Festlegung eines auf Szenarien basierenden Ansatzes / Modellansatzes zur Ermittlung von Arbeitsschwerpunkten im Bereich der Detektion

# Maßnahme H.20

Die Mitgliedsstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission

auf der Grundlage vorhandener Szenarien und anhand der Erfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten und unter Nutzung des "Black-Box<sup>38</sup>-Mechanismus" auf EU-Ebene
 Szenarien entwickeln (auch Vorfälle mit grenzüberschreitender Wirkung), die sich auf eine EU-weite Risikoanalyse stützen;

 Schwachstellen analysieren, indem sie anhand einer Matrix für jedes erstellte Szenario aufschlüsseln, was zum Nachweis von CBRN-Stoffen notwendig und welche Detektionstechnologie bereits verfügbar ist.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission

Durchführung: Zentrale Maßnahme, 2010 einzuleitenTaskforce-Empfehlungen Nr. 45, 47, 127, 217 und 220

#### Maßnahme H.21

Die Mitgliedsstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission Folgendes vertiefen und unterstützen:

• den Austausch von Methoden und Verfahren zur Entwicklung einschlägiger Szenarien und zur Entwicklung von Modellen;

Es muss deutlich zwischen Tätigkeiten im Bereich der Detektion von Gefahrenstoffen in der Umwelt und Tätigkeiten im Bereich der Humandiagnostik unterschieden werden. Diese sehr unterschiedlichen Tätigkeiten machen den Einsatz von Fachleuten mit unterschiedlichen Profilen erforderlich.

Die Blackbox war ursprünglich im Zweiten Weltkrieg ein Bombenzielgerät, dessen interner Mechanismus geheim war. Später wurde der Begriff für jede Art von Mechanismus verwendet, der unterschiedlichste Eingabedaten erhält und Ausgabedaten abgibt, ohne dass bekannt wäre, wie der Mechanismus funktioniert, durch den die Eingabedaten umgewandet werden. Konkret bedeutet dies, dass aus den von den teilnehmenden Experten aus den Mitgliedstaaten gelieferten Eingabedaten zu bestehenden Orten, Namen, tatsächlichen Ereignissen oder Situationen allgemeinere, (aber immer noch) reale und relevante Informationen/Szenarien extrapoliert werden sollen. Deshalb ist das Ziel der Beratungen weniger die ausführliche Analyse der spezifischen Probleme, denen einzelne Mitgliedstaaten ausgesetzt sind, als vielmehr das Heranziehen des Wissens der beteiligten Experten.

Chemisch	Biologisch	Radiologisch/Nuklear	
• soweit möglich die Vernetzung von Detektoren auf nationaler Ebene, was auch Daten über Vorfälle einschließen sollte;			
den Austausch von sämtlichen Informationen und Daten	<ul> <li>den Austausch von sämtlichen Informationen und Daten über aufgespürte Stoffe und das Umfeld;</li> </ul>		
gegebenenfalls den Informationsaustausch zwischen den entsprechenden Informationen.	2-2-4-4-4-4-4-4-4-4-4-4-4-4-4-4-4-4-4-4		
Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/einschlägig befass	te Stellen		
Durchführung: ab 2011			
Taskforce-Empfehlungen Nr. 46, 128, 218, 222 und 223	Taskforce-Empfehlungen Nr. 46, 128, 218, 222 und 223		
Maßnahme H.22			
Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission	ein Verfahren entwickeln, nach dem Informationen über die	Methoden zur Entwicklung von Szenarien für Probenahme	
und Detektion zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht w	rerden können. Die Kommission sollte eine Übersicht über die	e einschlägigen Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten	
erstellen. Die Kommission wird den Mitgliedstaaten, die das	s wünschen, beim Informationsaustausch die nötige Unterstütz	zung leisten, wobei sie den einschlägigen Vertraulichkeits-	
anforderungen Rechnung tragen wird.	anforderungen Rechnung tragen wird.		
Beteiligte: Mitgliedstaaten/ Kommission			
Durchführung: ab 2010			
Taskforce-Empfehlungen Nr. 132, 219, 221			
	Maßnahme B.8		
	Die Mitgliedstaten sollten gemeinsam mit der Kommis-		

sion Detektionsmodelle für verschiedene biologische Pathogene und Toxine entwickeln und hierbei folgende

Chemisch	Biologisch	Radiologisch/Nuklear
	Kriterien berücksichtigen: Verteilung, mögliche Träger, Mindestdosis für eine Infektion sowie Haltbarkeit der Stoffe.	
	Beteiligte: Mitgliedstaaten/ Kommission  Durchführung: 2012-2014  Taskforce-Empfehlung Nr. 129	

# Ziel 2: Festlegung von Erprobungs-, Test- und Zertifizierungsregeln für die CBRN-Detektion in der EU

# Maßnahme H.23

Unter Berücksichtigung der europäischen (z. B. durch Euratom geregelten) und internationalen Anforderungen an das gesetzliche Messwesen sollten die Mitgliedstaaten gemeinsam mit der Kommission

- entsprechend dem Einsatzbereich der jeweiligen Geräte die technischen Voraussetzungen für die Probenahme und Detektion von CBRN-Stoffen darlegen und dokumentieren.
- bewährte Praktiken, Ansätze sowie Methoden für die Qualitätssicherung im Bereich der CBRN-Detektion in den Mitgliedstaaten austauschen;
- ausgehend von den vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten EU-weit gültige Valildierungs- und Zertifizierungsregeln festlegen, um aufzuzeigen, ob die Detektionssysteme und -geräte die jeweiligen Anforderungen erfüllen. Diese Regeln sollten unter anderem Systeme zur kontinuierlichen Qualitätssicherung vorsehen;
- ausgehend von den vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten EU-weit gültige Erprobungsregeln für Detektionsgeräte und -systeme festlegen, um die Leistungsfähigkeit und Qualität der Lösungen zu bewerten;
- ausgehend von den vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten EU-weit gültige Testregeln zur Bewertung der Qualität von Detektionsgeräten und -systemen für den Einsatz vor Ort entwickeln;

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission

Durchführung: ab 2011

Taskforce-Empfehlungen Nr. 49, 50, 51, 52, 135, 136-138, 225 und 226

Die Mitgliedsstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission

- je nach Bedarf auf nationaler Ebene und auf Ebene der EU einschlägige biologische Simulanzstoffe für Feldversuche, praktische Übungen und die Erprobung von Technologien in der Praxis festlegen;
- Kriterien für die Validierung von Methoden zur Feststellung von Bedrohungen für Menschen, Tiere und Pflanzen festlegen.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission

Durchführung: 2012 - 2014

Taskforce-Empfehlungen Nr. 139 und 141

# Ziel 3: Entwicklung von Mindeststandards für die Detektion

### Maßnahme H.24

Entsprechend den Ergebnisse der [im Rahmen von Ziel 2 getroffenen] Maßnahmen zur Festlegung von Validierungs- und Zertifizierungssystemen für die Probenahme und Detektion von CBRN-Stoffen in der EU sollten die Mitgliedstaaten gemeinsam mit der Kommission im Rahmen des Möglichen anhand von Szenarien, Nutzeranforderungen sowie Risiko- und Bedrohungsanalysen kohärente technische Mindeststandards für die Detektion (unter anderem auch im Kontext der Grenzüberwachung) festlegen und dabei auf vorhandenen Arbeiten (z. B. des Europäischen Komitees für Normung – CEN) aufbauen. Bei der Festlegung dieser technischen Mindeststandards sollten, wo dies zweckdienlich ist, eine angemessene Beteiligung des privaten Sektors sichergestellt und forensische Anforderungen für die Beweisaufnahme berücksichtigt werden.

Bei der Festlegung dieser technischen Mindeststandards sollten, wo dies zweckdienlich ist, eine angemessene Beteiligung des privaten Sektors, insbesondere der Europäischen Organisationen für Normung (ESO) (beispielsweise CEN, CENELEC<sup>39</sup>, ETSI<sup>40</sup>) sichergestellt und forensische Anforderungen für die Beweisaufnahme sowie allgemeine gesetzliche Anforderungen an Messinstrumente (gesetzliches Messwesen) berücksichtigt werden.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission

Durchführung: 2012-2014

Taskforce-Empfehlungen Nr. 48 und 224

Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung. Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen.

Maßnahme B.10	
Zur Qualitätssicherung im Bereich der Detektion sollten	
die Mitgliedstaaten gemeinsam mit der Kommission	
(gemäß international anerkannten Standards) biologische	
Referenzstoffe für klinische Proben und Umweltproben	
entwickeln, dabei sollten sie sich auf die bisher EU-weit	
geleistete Arbeit und die EU-weit bestehenden Netzwerke	
stützen.	
Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission	
Durchführung: 2011-2014	
Taskforce-Empfehlung Nr. 134 Maßnahme B.11	
2022	
Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommis-	
sion festlegen, welche Mindestanforderungen im Bereich	
der zivilen Sicherheit auf EU-Ebene für Probenahme,	
Detektion, Bestimmung und Überwachung von Pathoge-	
nen und Toxinen zu erfüllen sind und diese Mindestanfor-	
derungen gegebenenfalls dem privaten Sektor unter der	
Maßgabe, dass die einschlägigen Vertraulichkeitsanforde-	
rungen eingehalten werden, verfügbar machen.	
Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/einschlägig	
befasste Stellen	
vejussie sieuen	

Durchführung: 2011-2014	
Taskforce-Empfehlung Nr. 148	

# Ziel 4: Ermittlung bewährter Praktiken für die Detektion von CBRN-Stoffen, Sensibilisierungsmaßnahmen und Schulungen

#### Maßnahme H.25

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission beurteilen, ob es möglich ist, aufbauend auf der bisher auf EU-Ebene, auf internationaler Ebene und in den Mitgliedstaaten geleisteten Arbeit, für Fachleute (z. B. Personen, die Detektoren bedienen) EU-Handbücher über die Probenahme und Detektion von CBRN-Stoffen zu erstellen, die künftig sowohl von gemeinsamen Ermittlungsgruppen als auch von Ersteinsatzkräften im Ernstfall genutzt werden könnten. Diese Handbücher sollten in alle EU-Amtssprachen übersetzt werden.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/einschlägig befasste Stellen

Taskforce-Empfehlungen Nr. 54, 149 und 229

# Maßnahme H.26

Die Mitgliedsstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission

- einen Mechanismus für den Austausch bewährter Praktiken auf dem Gebiet der Sensibilisierung und der Aus- und Fortbildung sowie im Bereich von Übungen festlegen;
- die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten bei der Kalibrierung von Detektoren fördern;
- den Austausch bewährter Praktiken für Maßnahmen fördern, die im Falle einer Detektion von CBRN-Stoffen zu ergreifen sind;
- bewährte Praktiken bezüglich Probenahme- und Detektionsmethoden und -prozessen ermitteln und austauschen.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/einschlägig befasste Stellen

Durchführung: 2012-2014

Taskforce-Empfehlungen Nr. 55, 56, 57, 130, 131, 227, 228 und 230

# Die Kommission sollte

- eine Studie über den derzeitigen Stand der Grenzüberwachung in der EU in Bezug auf die Detektion von CBRN-Stoffen durchführen;
- gestützt auf die von den Mitgliedstaaten gesammelte Erfahrung den Austausch von bewährten Praktiken für die optimale Platzierung von Geräten zur Probenahme und von Detektoren fördern.

Beteiligte: Kommission
Durchführung: 2010-2012

# Maßnahme H.28

Die Mitgliedstaaten sollten mit Unterstützung der Kommission auf EU-Ebene Kapazitäten für mobile Detektion, Identifikation und Stichprobennahme aufbauen.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission

Durchführung: 2010-2014

Die Mitgliedsstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission Folgendes vertiefen und unterstützen:

- die Zusammenarbeit zwischen den Labors, die auf nationaler Ebene unbekannte Pathogene und Toxine untersuchen;
- die EU-weite Vernetzung bestehender kompetenter Laboratorien mit entsprechenden Kapazitäten, die auf hochriskante biologische Wirkstoffe und Toxine spezialisiert sind, sowie den Aufbau eines Netzes von Referenzlaboratorien in der EU, soweit dies zweckdienlich ist.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission

Durchführung: laufend

Taskforce-Empfehlungen Nr. 143, 145 -146

# Maßnahme RN.20

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission auf EU-Ebene ein angemessenes und langfristig angelegtes Schulungsprogramm entwickeln, damit sichergestellt ist, dass die Ausbildung der Einsatzkräfte, die an vorderster Front stehen, den Mindestanforderungen entspricht. In diesem Zusammenhang kann der GFS<sup>41</sup> eine wesentliche Rolle zukommen.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/einschlägig

befasste Stellen

Durchführung: 2012-2014

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission.

# Ziel 5: Verbesserung des Informationsaustauschs

#### Maßnahme C.12

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission dem privaten Sektor die gemäß Maßnahme H.23 festgelegten technischen Voraussetzungen, die von Geräten zur Probenahme und Detektoren zu erfüllen sind, mitteilen. Sie sollten in Erfahrung bringen, welche Fähigkeiten seitens des privaten Sektors zur Verfügung stehen und welche Forschungsprogramme geplant sind.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission

Durchführung: laufend

Taskforce-Empfehlung Nr. 53

#### Maßnahme B.13

Die Mitgliedsstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission

- Projekte auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten fördern, in denen spezifische Hintergrundmessungen biologischer Stoffe durchgeführt werden, und sie sollten die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verfahrensabläufe bei derartigen Projekten unterstützen;
- zwischen den Mitgliedstaaten den Austausch bewährter Praktiken f\u00f6rdern, bei denen es um die konkrete
  Detektion gef\u00e4hrlicher biologische Stoffe und die
  einschl\u00e4gigen Verfahren geht.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission

Durchführung: ab 2010

Taskforce-Empfehlungen Nr. 150 - 151

#### Maßnahme RN.21

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission Projekte auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten fördern und unterstützen, bei denen die Strahlenbelastung (natürliche Grundbelastung) aus Sicherheitsgründen überwacht wird. Ferner sollten die Zusammenarbeit der einzelnen Mitgliedstaaten bei solchen Projekten und der Austausch einschlägiger Informationen ausgebaut werden.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission

Durchführung: laufend

# 3. ABWEHRBEREITSCHAFT UND REAKTION

# Horizontal (H)

Chemisch (C)	Biologisch (B)	Radiologisch/Nuklear (RN)

# Ziel 1: Verbesserung der Notfallplanung<sup>42</sup>

#### Maßnahme H.29

Jeder Mitgliedstaat sollte

- dafür sorgen, dass CBRN-Bedrohungen in seinen Noteinsatzplänen (im Bedarfsfall sowohl in den landesweiten als auch in örtliche Plänen) auf der Grundlage von Risiko- und Bedrohungsanalysen angemessen berücksichtigt werden. Die Anforderungen im Hinblick auf etwaige kriminalpolizeiliche und kriminaltechnische Ermittlungen sollten in diesen Plänen angemessen berücksichtigt werden;
- die Noteinsatzpläne für den Fall einer CBRN-Bedrohung für öffentliche Orte und Veranstaltungen, bei denen das Anschlagrisiko sehr hoch ist, prüfen;
- mit den anderen Mitgliedstaaten Informationen über ihre bestehenden Noteinsatzpläne für den Fall einer CBRN-Bedrohung austauschen.

Beteiligte: Mitgliedstaaten

Durchführung: Zentrale Maßnahme, 2010 einzuleiten Taskforce-Empfehlungen Nr. 59, 155, 235 und 239

\_

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Die Tätigkeiten im Rahmen des Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz werden im geplanten neuen EU-Programm zur Stärkung der CBRN-Abwehrfähigkeit zusammengeführt.

Jeder Mitgliedstaat sollte prüfen, ob sämtliche Stellen, die mit hochriskanten CBRN-Stoffen umgehen, über Noteinsatzpläne verfügen. Die Noteinsatzpläne dieser Stellen sollten mit den Noteinsatzplänen der einschlägigen Behörden kohärent sein. Es sollte geprüft werden, ob diesen Stellen bei Bedarf Verpflichtungen für Notfalleinsatzpläne aufzuerlegen sind. Mittels einer Analyse der geltenden Vorschriften sollten eventuelle Lücken ermittelt werden.

Beteiligte: Mitgliedstaaten Durchführung: ab 2011

Taskforce-Empfehlungen Nr. 61 und 238

#### Maßnahme H.31

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission auf der Grundlage von Risikoanalysen Übungen konzipieren, die regelmäßig auf europäischer und auf internationaler Ebene durchgeführt werden.

Die Mitgliedstaaten sollten auf der Grundlage von Risikoanalysen Übungen konzipieren, die regelmäßig auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene durchgeführt werden.

Bei diesen Übungen sollten alle einschlägigen Einrichtungen, insbesondere Einrichtungen des Gesundheitswesens, Ersteinsatzeinrichtungen, die für Sicherheit und Strahlenschutz zuständigen Behörden und die Justizbehörden, zusammenarbeiten, und ihre Zusammenarbeit sollte beübt werden; im Bedarfsfall sollten auch Akteure des privaten Sektors bei solchen Übungen mitwirken. Bei diesen regelmäßigen Übungen sind auch die Aspekte möglicher kriminalpolizeilicher und kriminaltechnischer Ermittlungen zu berücksichtigen. Bei diesen Simulationsübungen könnte der Schwerpunkt auch auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit einer bestimmten Art von Einrichtung (Strafverfolgungsbehörden, Einrichtungen des Gesundheitswesens oder andere Hilfseinrichtungen) gelegt werden. Die Kommission sollte für die Koordinierung entsprechender Übungen auf EU-Ebene sorgen. Im Rahmen des Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz sollten CBRN-Szenarien bei Simulierungen regelmäßig berücksichtigt werden.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Einrichtungen und -Agenturen

Durchführung: Zentrale Maßnahme, 2010 einzuleiten

Taskforce-Empfehlungen Nr. 60, 154 und 236

Die Kommission sollte eine Studie zum Aufbau der Fähigkeiten der Mitgliedstaaten zur Reaktion auf CBRN-Vorfälle veranlassen. Die Ergebnisse der Studie sollten in der CBRN-Beratungsgruppe weiter erörtert werden.

Beteiligte: Kommission
Durchführung: 2010

Taskforce-Empfehlung Nr. 237

# Maßnahme H.33

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission bewährte Praktiken für die Reaktion auf sicherheitsrelevante Vorfälle in Einrichtungen, die sich im Besitz von Stoffen befinden, welche in der EU-Liste der hochriskanten CBRN-Stoffe verzeichnet sind, ermitteln und diese Praktiken im Kontext der CBRN-Beratungsgruppe weiter entwickeln.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/einschlägig befasste Stellen

Durchführung: 2011- 2014 Taskforce-Empfehlung Nr. 101

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission darauf hinwirken, dass die betreffenden Stellen bei der Krisen- und Folgenbewältigung, bei der Krisenreaktion und bei der Schadensbehebung besser zusammenarbeiten. Die CBRN-Beratungsgruppe sollte außerdem eine Prüfliste mit Anforderungen für die Folgenbewältigung, die Krisenreaktion und die Schadensbehebung speziell für biologische Stoffe zusammenstellen und darüber beraten.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/einschlägig

befasste Stellen

Durchführung: 2011-2014

# Ziel 2: Verstärkung der Gegenmaßnahmen

#### Maßnahme H.34

Weitere Untersuchungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass über das Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz bei Bedarf ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Die Kommission sollte deshalb

- die 2005 durchgeführte Bewertung der Kapazitäten, die bei CBRN-Vorfällen zur Verfügung stehen, auf den neuesten Stand bringen. Entwickelt werden sollte ein flexibler Ansatz, bei dem auf umfangreiche Datenerhebungen verzichtet wird und bei dem die Arten von Hilfsmaßnahmen im Mittelpunkt des Interesses stehen, über die 2005 keine ausreichenden Informationen vorhanden waren; Bei der Bewertung sollte gegebenenfalls dem Standort der verfügbaren Kapazitäten Rechnung getragen werden, um die von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz bereitgestellten Reaktionsfähigkeit bewerten zu können;
- auf der Grundlage von Risiko- und Bedrohungsanalysen prüfen, welcher Bedarf besteht, die CBRN-Module im Rahmen des Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz weiterzuentwickeln;
- prüfen, ob es durchführbar ist, bei öffentlichen Großveranstaltungen bestimmte wichtige Module vorsorglich zu stationieren, um die Abwehrfähigkeit gegen CBRN-Notfälle in Europa weiter zu verbessern;
- die Anwendung von Artikel 5 Absatz 6 des neu gefassten Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz erleichtern.

Beteiligte: Kommission/Mitgliedstaaten

Durchführung: Zentrale Maßnahme, 2010 einzuleiten

#### Maßnahme H.35

Jeder Mitgliedstaat sollte

- prüfen, welche Arten von medizinischen Gegenmaßnahmen in welchem Umfang bei Vorfällen mit hochriskanten CBRN-Stoffen notwendig sind;
- prüfen, ob ausreichend medizinische Ressourcen zur Dekontaminierung der Opfer, Transportmöglichkeiten und technische Ausrüstung für die notwendigen

CBRN-Gegenmaßnahmen zur Verfügung stehen;

• prüfen, ob bei einem Vorfall Kapazitäten für medizinische Gegenmaßnahmen grenzübergreifend zur Verfügung gestellt werden können.

Beteiligte: Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission

Durchführung: 2011

Taskforce-Empfehlungen Nr. 62, 63, 240 und 241

# Maßnahme H.36

Die Kommission sollte in den Mitgliedstaaten vorhandene bewährte Praktiken erfassen und weitergeben, die die Art und Weise betreffen, in der medizinisches Personal und weitere Ersteinsatzkräfte Anweisungen zum Vorgehen bei CBRN-Notfällen großen Ausmaßes und bei einer rasch steigenden Zahl von Opfern erhalten können.

Beteiligte: Kommission/Mitgliedstaaten

Durchführung: 2011

Taskforce-Empfehlungen Nr. 64 und 242

# Ziel 3: Verbesserung des innerstaatlichen und internationalen Informationsflusses für CBRN-Notfälle

#### Maßnahme H.37

Die Mitgliedsstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission ein System zur Entwicklung generischer Szenarien festlegen, anhand deren die Reaktion der Strafverfolgungsbehörden auf einen möglichen Vorfall mit CBRN-Stoffen auf nationaler und internationaler Ebene aufgezeigt werden kann. Mit Hilfe dieses Systems sollten insbesondere die einzelnen Stellen, die von einer bestimmten Situation in Kenntnis gesetzt werden müssen, ermittelt werden können; auch sollte es Kriterien für die Einleitung eines Informationsaustauschverfahrens umfassen. An dem System sollten zumindest Vertreter der Mitgliedstaaten, der Kommission und von Europol beteiligt sein.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/Europol

Durchführung: ab 2011

Taskforce-Empfehlung Nr. 247

# Maßnahme H.38

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission ein Netz von auf CBRN-Vorfälle spezialisierten Strafverfolgungsstellen einrichten, um den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zu erleichtern, gemeinsame Übungen zu planen und sie regelmäßig über die neueste Entwicklungen zu informieren.

Beteiligte: Kommission/Mitgliedstaaten/Europol

Durchführung: Zentrale Maßnahme, 2010 einzuleiten

# Maßnahme RN.22 Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission prüfen, ob die existierenden Plattformen für den

internationalen Informationsaustausch bei radiologischen
Notfällen angemessen sind und sie erforderlichenfalls
ausbauen und vernetzen. Geprüft werden sollte auch die
Ausweitung der Plattformen auf alle gefährlichen
radiologischen und nuklearen Vorfälle (basierend auf
Szenarios). Auch sollten die Möglichkeiten für eine
Zusammenlegung der Warnmeldungen verschiedener
Frühwarnsysteme bewertet werden.
Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Agenturen
Durchführung: ab 2011
Taskforce-Empfehlung Nr. 246

# Ziel 4: Verbesserung der Modellierungswerkzeuge und Ausbau der Fähigkeit zur Dekontaminierung und Schadensbehebung

#### Maßnahme H.39

Die Kommission sollte eine Bewertung der vorhandenen Instrumente zur Entwicklung von Modellen finanziell fördern, durch die festgestellt werden soll, in welche Forschungsbereiche weiter investiert werden soll. Die Beurteilung der vorhandenen Instrumente könnte von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission vorgenommen werden. Dazu sollten auch Modellierungsexperten und das Notfallhilfepersonal aus EU-Mitgliedstaaten zu Sitzungen eingeladen werden, um die konkreten Anforderungen an Modellierungsinstrumente festzulegen. Auf der Grundlage dieser Bewertung könnten Forschungsarbeiten finanziell gefördert werden, die die Entwicklung zuverlässiger Instrumente für die Entwicklung von Modellen für Vorfälle mit gefährlichen Stoffen zum Gegenstand haben. Die Kommission sollte Mittel für die Bewertung der Bedeutung von Modellierungsinstrumenten für die Darstellung der Situation vor einem Vorfall oder für die Entscheidungsunterstützung zur Verfügung stellen.

Beteiligte: Kommission
Durchführung: ab 2010

Taskforce-Empfehlungen Nr. 71 und 250

#### Maßnahme H.40

Die Kommission sollte gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Ausarbeitung eines EU-Leitfadens für Notfalleinsätze für Ersteinsatzkräfte unterstützen, dem die bestehenden nationalen Praktiken zugrunde liegen und der auf CBRN-Notfälle zugeschnitten ist. Der Leitfaden würde den Mitgliedstaaten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und könnte in sämtliche EU-Amtssprachen übersetzt werden. Bei der Ausarbeitung des Leitfadens für Notfalleinsätze sollte eine Bestandsaufnahme der bereits vorhandenen Dokumente/Leitfäden vorgenommen werden.

Beteiligte: Kommission/ Mitgliedstaaten

Durchführung: Zentrale Maßnahme, 2010 einzuleitenTaskforce-Empfehlungen Nr. 72 und 252

# Maßnahme H.41

Jeder Mitgliedstaat sollte regelmäßig die vorhandenen Mittel für die Dekontaminierung der betroffenen Bevölkerung, des betroffenen Umfelds und der betroffenen Infrastruktur und seine eigene Fähigkeit zur Bewältigung von durch CBRN-Stoffe bedingten Situationen, die zahlreiche Menschenleben fordern, in unterschiedlichen kulturellen und sozialen Kontexten bewerten. Informationen über laufende Dekontaminierungsverfahren sollten an alle Mitgliedstaaten weitergegeben werden; die Dekontaminierungsprotokolle sollten regelmäßig einer Bewertung unterzogen werden.

Beteiligte: Mitgliedstaaten

Durchführung: laufend

Taskforce-Empfehlungen Nr. 73 und 253

# Maßnahme RN.23 Die Kommission sollte zudem weiter untersuchen, ob der Einsatz von RODOS<sup>43</sup> und ARGOS<sup>44</sup> oder sonstigen vergleichbaren Entscheidungsunterstützungssysteme zur Reaktion auf Freisetzungen von CBRN-Stoffen (z. B. Vorrichtungen zur Verbreitung von Radioaktivität, Ereignisse wie der Anschlag mit Polonium im Jahr 2006 usw.) möglich ist, wie auch Verteidigungs- und Verbreitungsmodelle für große Bauten (z. B. Flughäfen, Bahnhöfe) sowie Untergrundnetze entwickeln. Beteiligte: Kommission Durchführung: Zentrale Maßnahme, 2010 einzuleiten Taskforce-Empfehlung Nr. 251

RODOS: Real-time On-line Decision Support system for off-site emergency management in Europe.
 ARGOS: Accident Reporting and Guidance Operational System.

# Ziel 5: Verbesserung der Fähigkeit zur Durchführung kriminalpolizeilicher Ermittlungen

# Maßnahme H.42

Jeder Mitgliedstaat sollte sicherstellen, dass Ersteinsatzkräfte Schulungen über Vorsichtsmaßnahmen im Hinblick auf kriminaltechnische Untersuchungen an einem CBRN-Tatort erhalten.

Beteiligte: Mitgliedstaaten

Durchführung: laufend

Taskforce-Empfehlungen Nr. 75 und 257

# Maßnahme H.43

Die Kommission sollte im Zusammenhang mit kriminalpolizeilichen Ermittlungen und Notfallsituationen im Allgemeinen potenzielle Probleme beim grenzüberschreitenden Transport von Beweismitteln, die mit CBRN-Stoffen kontaminiert sind, analysieren.

Beteiligte: Kommission/EU-Agenturen

Durchführung: 2010

Taskforce-Empfehlungen Nr. 77 und 259

Eurojust sollte gemeinsam mit dem Europäischen Netz der kriminaltechnischen Institute Empfehlungen formulieren, wie sichergestellt werden kann, dass an einem CBRN-Tatort aufgenommene forensische Beweismittel von so guter Qualität sind, dass sie in den EU-Mitgliedstaaten in Gerichtsverfahren verwendet werden können. Eurojust, Europol, das Europäische Netz der kriminaltechnischen Institute, das Institut für Transurane der GFS und andere einschlägige Einrichtungen sollten zur Formulierung von Laborpraktiken beitragen, deren Ergebnisse bei der strafrechtlichen Verfolgung verwendet werden können (z. B.: zugelassene Probenahme- und Messverfahren, Beweiskette). Der Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken für den Transport, die Handhabung und die kriminaltechnische Untersuchung kontaminierter Materialien im Rahmen kriminalpolizeilicher Ermittlungen sollte fortgesetzt werden.

Beteiligte: Eurojust, einschlägig befasste Stellen

Durchführung: 2010-2011

Taskforce-Empfehlungen Nr. 76 und 258

# Maßnahme H.45

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission die Zusammenarbeit zwischen forensischen Laboratorien, Referenzlaboratorien und spezialisierten Laboratorien, einschließlich derer, die für die Messung / Analyse von CBRN-Stoffen ausgerüstet sind, fördern und unterstützen.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission

Durchführung: laufend

Taskforce-Empfehlungen Nr. 144 und 260

# 4. MASSNAHMEN FÜR DIE CBRN-PRÄVENTION, -DETEKTION UND -REAKTION

# Horizontal (H)

Chemisch (C)	Biologisch (B)	Radiologisch/Nuklear (RN)

# Ziel 1: Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit

#### Maßnahme H.46

Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten sollten die Mitgliedstaaten gemeinsam mit der Kommission den internationalen Austausch bewährter Praktiken mit Drittstaaten und internationalen Organisationen in Bezug auf die Sensibilisierung des Personals und auf Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, einschließlich der Arbeit bereits etablierter Arbeitsgruppen einschlägiger internationaler Organisationen, weiter vorantreiben.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Einrichtungen und -Agenturen

Durchführung: laufend

Taskforce-Empfehlungen Nr. 31 und 192

# Maßnahme H.47

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission Informationen über ihre Teilnahme an internationalen Foren mit CBRN-Bezug austauschen, soweit dies von Belang ist, und sich um eine Koordinierung ihrer Standpunkte bemühen, um sicherzustellen, dass die gemeinsamen EU-Ziele erreicht werden.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Einrichtungen und -Agenturen

Durchführung: laufend

# Ziel 2: Verbesserung der Kommunikation mit der Öffentlichkeit

# Maßnahme H.48

Die Mitgliedsstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission regelmäßig Sitzungen mit Kommunikationsspezialisten der Mitgliedstaaten für Sicherheitsfragen (speziell CBRN-Ereignisse) abhalten, um die Verbreitung bewährter Praktiken im Hinblick auf die Kommunikationsstrategien zu fördern.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Einrichtungen und -Agenturen

Durchführung: ab 2010

Taskforce-Empfehlungen Nr. 24, 67, 202 und 244

#### Maßnahme H.49

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission die vorhandenen internationalen Leitlinien überprüfen und geeignete bestehende Verfahren einbeziehen oder im Bedarfsfall gemeinsame Konzepte für die Entwicklung von Kommunikationsstrategien bei CBRN-Vorfällen festlegen. Diese gemeinsamen Konzepte sollten den auf nationaler Ebene bestehenden Bedarf auf angemessene Weise berücksichtigen und sämtliche einschlägigen Stellen einbeziehen.

Die gemeinsamen Konzepte könnten in die bestehende Notfallplanung und die bestehenden Kommunikationsstrategien aufgenommen werden und im Rahmen der Regelungen zur Koordinierung in Krisen und Notfällen herangezogen werden.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Einrichtungen und -Agenturen

Durchführung: ab 2010

Taskforce-Empfehlungen Nr. 25, 66, 165 und 201

Jeder Mitgliedstaat sollte die praktische Umsetzung der von der Kommission, Europol und den Mitgliedstaaten gemeinsam ermittelten bewährten Verfahren für die Öffentlichkeitsarbeit und die Beziehungen zu den Medien prüfen.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Einrichtungen und -Agenturen

Durchführung: ab 2010

Taskforce-Empfehlungen Nr. 65, 200 und 243

# Maßnahme H.51

Die Mitgliedstaaten und die einschlägigen nationalen Stellen sollten bei der Ausarbeitung ihrer Risikokommunikationsstrategien die Möglichkeit einer Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die generischen Risiken hochriskanter CBRN-Stoffe vorsehen. Die Mitgliedstaaten und die einschlägigen nationalen Stellen sollten für den Krisenfall Strategien für die Kommunikation mit dem Kreis von Personen entwickeln, die in der Nähe von Anlagen und Einrichtungen leben, in denen mit hochriskanten CBRN-Stoffen umgegangen wird.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/einschlägig befasste Stellen

Durchführung: 2010-2012 Taskforce-Empfehlung Nr. 166

# Ziel 3: Entwicklung besserer Informationswerkzeuge für die CBRN-Sicherheit

# Maßnahme H.52

Die Kommission sollte in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten ein Web-Portal einrichten, über das bewährte Praktiken im Zusammenhang mit der CBRN-Sicherheit ausgetauscht werden, wobei so weit wie möglich bereits bestehende Systeme genutzt werden sollten.

Beteiligte: Kommission

Durchführung: 2010-2011

Taskforce-Empfehlungen Nr. 16 und 194

#### Maßnahme H.53

Die Kommission sollte eine Datenbank über die Ressourcen anlegen, auf die die zuständigen nationalen Behörden (insbesondere die Strafverfolgungsbehörden, die Gesundheitsbehörden, die für die Brandbekämpfung zuständigen Stellen, die Rettungsdienste und die Strahlenschutzbehörden) zurückgreifen können. Die Datenbank sollte aktuelle Informationen über die Eigenschaften hochriskanter CBRN-Stoffe und den Umgang mit ihnen enthalten. Auch die Mitgliedstaaten könnten einen Beitrag zu der Datenbank leisten. In Anbetracht des möglicherweise sensiblen Inhalts einer solchen Referenzdatenbank sollten eine Sicherheitseinstufung und eine Beschränkung des Zugangs in Erwägung gezogen werden.

Beteiligte: Kommission

Durchführung: 2010-2011

Taskforce-Empfehlungen Nr. 80, 214 und 263

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission unter Berücksichtigung der bestehenden Systeme und Erfahrungen ein Frühwarnsystem für Vorfälle mit hochriskanten CBRN-Stoffen speziell für die Strafverfolgung einrichten. Über ein solches System würden u.a. Informationen über unmittelbare Bedrohungen, Verluste/Entwendungen und verdächtige Transaktionen übermittelt. In jedem Fall müssten die Strafverfolgungsbehörden und die jeweiligen Noteinsatzkräfte der Mitgliedstaaten sowie Europol Zugriff darauf haben. In einem ersten Schritt könnte eine Erweiterung des bestehenden G6-Systems in Erwägung gezogen werden. Das System sollte den Informationsaustausch über Gesundheitsfragen unberührt lassen.

Beteiligte: Kommission/EU-Einrichtungen und -Agenturen

Durchführung: Zentrale Maßnahme, 2010 einzuleitenTaskforce-Empfehlungen Nr. 11, 12 und 203

# Ziel 4: Verbesserung der Aus- und Weiterbildung

## Maßnahme H.55

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission auf der Grundlage von Risikoanalysen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen konzipieren, die regelmäßig auf europäischer und auf internationaler Ebene durchgeführt werden.

Die Mitgliedstaaten sollten auf der Grundlage von Risikoanalysen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen konzipieren, die regelmäßig auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene durchgeführt werden.

Bei diesen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sollten alle einschlägigen Einrichtungen, insbesondere Einrichtungen des Gesundheitswesen, Ersteinsatzeinrichtungen und Sicherheits- und Justizbehörden, zusammenarbeiten, und ihre Zusammenarbeit sollte beübt werden; im Bedarfsfall sollten auch Akteure des privaten Sektors bei diesen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen mitwirken. Die bisherigen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für CBRN-Ersteinsatzkräfte sollten ergänzt werden, um die Interoperabilität weiter zu verbessern.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Einrichtungen und -Agenturen

Durchführung: Zentrale Maßnahme, 2010 einzuleitenTaskforce-Empfehlungen Nr. 60, 154 und 236

#### Maßnahme H.56

Das Europäische Netz für Kampfmittelbeseitigung (EOD-Netz) sollte sich mit der Ausarbeitung von Leitlinien für die CBRN-Schulung für EOD<sup>45</sup>-Spezialisten befassen, wobei es sich auf die bestehenden Standards stützen sollte. Im Hinblick darauf könnte die Anwendbarkeit der Standards der Europäischen Verteidigungsagentur auf nicht militärische Bereiche geprüft werden. Die EOD-Kräfte sollten eine Unterweisung darüber erhalten, welche CBRN-Spezialisten sie kontaktieren können und worauf sie im Hinblick auf die kriminaltechnische Untersuchung achten müssen.

Beteiligte: EOD-Netz

Durchführung: ab 2010

Taskforce-Empfehlungen Nr. 68 und 248

Maßnahme H.57

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> EOD - Explosive Ordnance Disposal: Kampfmittelbeseitigung.

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Ersteinsatzkräfte und das Personal der örtlichen Behörden auch in CBRN-Angelegenheiten, darunter in Fragen der Kampfmittelbeseitigung, eingewiesen werden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten sicherstellen, dass das Notfalleinsatzpersonal in der Verwendung der verfügbaren Modellierungsinstrumente geschult wird.

Beteiligte: EOD-Netz/Mitgliedstaaten, Kommission

Durchführung: ab 2010

Taskforce-Empfehlungen Nr. 70 und 249

Die Kommission sollte die Organisation von Schulungen für Experten für Gefahrstoffe unterstützen.

Beteiligte: Kommission
Durchführung: ab 2010

Taskforce-Empfehlung Nr. 69

# Maßnahme B.15

Die Mitgliedsstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission Folgendes ermitteln und verbreiten:

- bewährte Praktiken für gezielte Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Personen, die mit hochriskanten Stoffen, die in der EU-Liste der hochriskanten biologischen Wirkstoffe und Toxine verzeichnet sind, arbeiten, Zugang dazu haben oder damit umgehen;
- bewährte Praktiken für Hochschulausbildung zu Biosicherheit, möglichem Missbrauch von Daten und biologischen Wirkstoffen und Toxinen sowie Bio-Ethik für Studenten, Graduierte und Doktoranden;
- bewährte Laborpraktiken.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/einschlägig

# Maßnahme RN.24

Die Mitgliedstaaten sind gemeinsam mit der Kommission aufgefordert, die Kapazitäten des geplanten europäischen Programms für Sicherheitsschulungen (EUSECTRA) zu nutzen, um Schulungen im Bereich der nuklearen und radiologischen Gefahrenabwehr durchzuführen und solche Maßnahmen auf nationaler Ebene zu unterstützen und zu ergänzen.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Agenturen
Durchführung: ab 2010
Taskforce-Empfehlung Nr. 191

# Ziel 5: Verstärkung der personalbezogenen Sicherheitsmassnahmen

## Maßnahme H.58

Die Kommission sollte in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten eine Studie über die Verfahren und Anforderungen für die Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfung bei mit hochriskanten CBRN-Stoffen umgehenden Industrieunternehmen veranlassen, um Lücken, aber auch bewährte Verfahren, ermitteln zu können.

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission prüfen, ob - gestützt auf Risikoanalysen - gemeinsame abgestufte Kriterien für Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfungen für das Personal ausgearbeitet und eingeführt werden können, das während der gesamten Produktionskette von der Herstellung, Lagerung und Verteilung und bis hin zur Verwendung einen Zugang zu hochriskanten CBRN-Stoffen hat oder damit umgeht. Diese gemeinsamen Kriterien sollten auf einem abgestuften Ansatz basieren, bei dem berücksichtigt wird, welche Position das betroffene Personal in der Unternehmensorganisation innehat. Im Einstellungsverfahren sollte die Einstellungsstelle dafür sorgen, dass die Angaben zum Hintergrund der Kandidaten ordnungsgemäß überprüft und beurteilt werden.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/EU-Agenturen

Durchführung: 2010-2011

Taskforce-Empfehlungen Nr. 20, 23, 105, 107 und 186

#### Maßnahme H.59

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission prüfen, ob für bestimmte Personalkategorien ein EU-weit gültiges System der gegenseitigen Anerkennung der Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfungen eingeführt werden sollte.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission

Durchführung: 2010-2011

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission bewährte Praktiken zu der Frage ermitteln und austauschen, welche Ansätze im Hinblick auf die Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfung von abgesandtem Personal und Studenten verfolgt werden sollten. Die Mitgliedstaaten sollten sich um EU-weite gemeinsame Verfahren bemühen.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission

Durchführung: 2010-2012

Taskforce-Empfehlung Nr. 190

# Maßnahme H.61

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission bewährte Praktiken für gut funktionierende Managementstrukturen für Gewerbe- und Industrieanlagen sowie Gesundheits- und Forschungseinrichtungen, in denen hochriskante CBRN-Stoffe zu finden sind, ermitteln und austauschen, damit gewährleistet ist, dass das Personal regelmäßig beurteilt und kontrolliert wird.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/einschlägig befasste Stellen

Durchführung: laufend

Empfehlungen 21, 108 und 187

Die Mitgliedstaaten sollten durch Maßnahmen mit und ohne Gesetzescharakter dafür sorgen, dass jeder Mitgliedstaat und/oder Eigner/Betreiber ein gesichertes Register aller Personen führt, die zu Stoffen, die in den EU-Listen der hochriskanten CBRN-Stoffe verzeichnet sind, Zugang haben oder damit umgehen (während der gesamten Produktionskette von der Herstellung, Lagerung und Verteilung bis hin zur Nutzung), wobei dieses Register unter Beachtung der datenschutzrechlichen Vorschriften zu führen ist. Die Strafverfolgungsbehörden sollten gemäß den einzelstaalichen Rechtsvorschriften Zugriff auf diese Register haben<sup>46</sup>.

Beteiligte: Mitgliedstaaten Durchführung: 2010-2011

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Diagnoseeinrichtungen wären nur betroffen, wenn sie biologische Wirkstoffe und Toxine getrennt von den klinischen Proben aufbewahren.

# Ziel 6: Ausbau und Aufwertung der Forschung

#### Maßnahme H.63

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission die Synthese und Verbreitung von Forschungsergebnissen auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten in den gesamten EU-Mitgliedstaaten verbessern. Soweit es sich nicht um Verschlusssachen handelt, sollte dies im Rahmen von Konferenzen oder speziellen Forschungs-Webportals (für den gesamten Bereich der CBRN-Sicherheit) erfolgen, die eine Kurzbeschreibung der einschlägigen Forschungsprojekte und Kontaktanschriften für weitere Informationen wie auch Möglichkeiten für eine künftige Forschungszusammenarbeit und –tätigkeit enthalten.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission

Durchführung: ab 2010

Taskforce-Empfehlungen Nr. 78, 211 und 261

#### Maßnahme H.64

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission in der Forschung mit internationalen Partnern zusammenarbeiten, um Synergien zu entwickeln und Doppelarbeit zu vermeiden. Außerdem sollten sie bestehenden Wissenschaftsnetze besser nutzen, um auf eine intensivere Forschung auf dem Gebiet der Detektion hinzuwirken.

Die Forschungstätigkeit der Europäischen Verteidigungsagentur und der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie die vom Europäischen Forum für Sicherheitsforschung und Innovation (ESRIF) vorzulegenden Empfehlungen sollten dabei berücksichtigt werden. Die Kommission sollte regelmäßig Sitzungen mit CBRN-Experten organisieren, darunter auch mit Spezialisten anderer Partnerländer, um bewährte Praktiken im CBRN-Bereich auszutauschen und zu verbreiten. Die Ergebnisse dieser Sitzungen sollten zusammengestellt und an die Mitgliedstaaten verteilt werden.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission

Durchführung: ab 2010

Taskforce-Empfehlungen Nr. 79, 212, 234 und 262

Die Kommission sollte in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten Studien zu folgenden Themen veranlassen:

- Notwendigkeit und Auswirkungen der Bewertung von Forschungs- und Wissenschaftsveröffentlichungen im Hinblick auf sicherheitsrelevante Aspekte;
- mögliche psychologische Wirkung von CBRN-Notfällen auf die Bevölkerung und voraussichtliche Reaktionen der örtlichen Bevölkerung bei Vorfällen sowie mögliche aktionsorientierte Bewältigungsmaßnahmen;
- wirtschaftliche und soziale Folgen eines CBRN-Terroranschlags und Ermittlung konkreter aktionsorientierter Reaktionsmaßnahmen;
- Sanierung kontaminierter Gebiete nach böswilliger Verbreitung von CBRN-Stoffen, auch unter Behandlung der Frage, welche Restkontamination akzeptabel ist;
- Dekontaminierungsverfahren, mit denen forensische Beweismittel nicht beschädigt werden.

Beteiligte: Kommission

Durchführung: Zentrale Maßnahme, 2010 einzuleitenTaskforce-Empfehlungen Nr. 74, 81, 126, 208, 254, 255 und 264

#### Maßnahme H.66

Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission Finanzeinrichtungen (öffentlicher wie auch privater Art) weiterhin bestärken, bei Vorschlägen für Forschungsprojekte und anderen Veröffentlichungen Sicherheitsaspekte wie auch die Eignung des Mittelempfängers (unter sämtlichen Sicherheitsgesichtspunkten) für die Durchführung der von ihm vorgeschlagenen Forschungsarbeit zu berücksichtigen. Es sollten bewährte Praktiken der Finanzeinrichtungen in den Mitgliedstaaten ermittelt und unter ihnen ausgetauscht werden.

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission/einschlägig befasste Stellen

Durchführung: ab 2010

Taskforce-Empfehlungen Nr. 123, 124 und 210

Die Kommission sollte gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Forschungsarbeiten in folgenden Bereichen unterstützen:

- Prävention:
  - Entwicklung von Alternativen mit geringem Risiko
    zu hochriskanten Chemikalien
- Detektion:
  - Sicherstellung der Interoperabilität und Vernetzung von Detektionsgeräten zur Erleichterung der Zusammenarbeit von Einsatzkräften;
  - 2. Verbesserte Darstellung der Detektionsergebnisse, so dass die Endnutzer, vor allem die Ersteinsatz-kräfte, diese ohne weiteres verstehen können.
- Reaktion:

Dekontamination der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Ersteinsatzkräfte sowie Dekontamination von Ausrüstung, Gütern und Umfeld.

• Technologieforschung:

#### Maßnahme B.17

Die Kommission sollte gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Folgendes unterstützen:

- die Forschung in Bezug auf die Reaktionsfähigkeit und die Fähigkeit zur Schadensbehebung bei Vorfällen mit biologischen Stoffen,
- die Kenntnisse in Logistik und Verteilung (beispielsweise von Arzneimitteln) in Notfällen und deren Erforschung auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

Beteiligte: Kommission/Mitgliedstaaten/einschlägig befasste Stellen Durchführung: in Arbeit

Taskforce-Empfehlungen Nr. 163 und 164

#### Maßnahme RN.25

Die Kommission sollte gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Forschungsarbeiten in folgenden Bereichen unterstützen:

- Detektion:
  - Detektion und Identifizierung von schwer aufzuspürenden radioaktiven Quellen und Kernmaterial
  - 2. Detektion und Identifizierung versteckter und abgeschirmter Quellen
  - Verbesserung der spektrometrischen Detektion und Behandlung des Problems des harmlosen ("innocent") und falschen Alarms
  - 4. Detektion und Ortung von Strahlenquellen in großen Menschenmengen
- Reaktion:
  - Beurteilung des erfassten Signals, um die korrekte
     Reaktion einzuleiten

- 1. Weitere Verkleinerung von Detektionsgeräten, die mehrere Funktionen gleichzeitig erfüllen sollten;
- Entwicklung von Handgeräten, die die Ersteinsatzkräfte am Einsatzort verwenden können

Beteiligte: Mitgliedstaaten/Kommission

Durchführung: ab 2010

Taskforce-Empfehlungen Nr. 3 und 58

- 2. Weiterentwicklung der Kriminaltechnik im nuklearen Bereich
- 3. Entwicklung der radiologischen Kriminaltechnik
- 4. Leitlinien für die Aufbewahrung kontaminierter Beweismittel über einen längeren Zeitraum
- 5. Leitlinien für die Entsorgung von kontaminiertem Material
- 6. Dekontaminierung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Ersteinsatzkräfte sowie Dekontamination von Ausrüstung, Gütern und Umfeld
- Verteilung von Partikeln verschiedener Größe und mögliche Änderungen der chemischen Zusammensetzung nach einer Explosion
- 8. Sonstige Lücken, die bei einer Risikoanalyse festgestellt wurden
- Technologieforschung:
  - Detektionstechnologien und Elektroniksysteme für die Rückverfolgung radioaktiver Quellen
  - 2. Zusammenfassung verschiedener technischer Geräte in ein Gerät [zur Behebung der gegenwärtigen Situation, wenn mehrere verschiedene Detektionsgeräte erforderlich sind

3. Weiterentwicklung der Nachweissoftware
4. Verbesserung der Mobilität und Transportierbarkeit von Detektionsgeräten
5. Entwicklung von Handgeräten, die die Ersteinsatzkräfte am Einsatzort verwenden können (einschließlich Entschärfungs- und Detektionsgeräte für Bombenentschärfer)
6. Dekontaminierungsgeräte  Beteiligte: Mitgliedstaaten/ Kommission  Durchführung: ab 2010  Taskforce-Empfehlungen Nr. 211 und 213

# Ziel 7: Strafbarkeit von CBRN-Terrorismus

# Maßnahme H.67

Die Kommission sollte die für CBRN-Terrorakte geltenden Strafrechtsvorschriften der Mitgliedstaaten analysieren, um beurteilen zu können, ob weitere Maßnahmen auf EU-Ebene notwendig sind; dabei sind völkerrechtliche Instrumente sowie Rechtsakte der EU, wie beispielsweise der Rahmenbeschluss des Rates zur Terrorismusbekämpfung<sup>47</sup>, zu berücksichtigen.

Beteiligte: Kommission

Durchführung: 2010-2011

Taskforce-Empfehlung Nr. 19

<sup>47</sup> ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.